

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: UTECA gegen <i>Administración General del Estado</i>	3
--	---

Europäische Kommission: Vereinbarung zum wettbewerbsfördernden Vorschlag der niederländischen Regulierungsbehörde	4
---	---

NATIONAL

BA–Bosnien und Herzegowina: RAK prüft Pressefreiheit und journalistische Verantwortung	4
---	---

BE–Belgien: RTL-Gruppe gewinnt Kampf gegen CSA	5
Auf dem Weg zu politischer Radio- und Fernsehwerbung?	6

BG–Bulgarien: Umsetzung der Digitalisierung des Fernsehens	6
---	---

DE–Deutschland: Filmabgabe in bisheriger Form verfassungswidrig	7
--	---

ES–Spanien: Recht auf Privatsphäre gegen Recht auf Information	7
Regierung billigt neue Verordnung mit Gesetzeskraft zu Fernsehen	8

FR–Frankreich: Tatbestand der Produktkopplung und des unlauteren Wettbewerbs beim Angebot Orange Foot erfüllt	9
---	---

Stellungnahme des CSA zur Überarbeitung der staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	9
---	---

Mahnung an Canal+ und i-Télé, auf Richtigkeit der Information zu achten	10
--	----

Verabschiedung und Verkündung der Reform des audiovisuellen Sektors	10
--	----

GB–Vereinigtes Königreich: Gericht entscheidet über Verfahren zur Feststellung des Status der BBC nach dem Gesetz über Informationsfreiheit	11
---	----

Video-on-Demand-Projekt als wettbewerbswidrig befunden	12
---	----

BBC Trust bestätigt Entscheidung gegen Ausstrahlung des Spendenaufrufs	12
---	----

HR–Kroatien: Vorschriften für die Umstellung auf den digitalen Rundfunk	13
--	----

HU–Ungarn: Regulierungsbehörde lehnt Senkung der Rundfunkgebühren zweier nationaler Fernsehsender ab	14
--	----

IE–Irland: Religiöse Werbung	14
-------------------------------------	----

Steueranreize für Filme	14
-------------------------	----

LV–Lettland: Parlament lehnt Gesetzesänderung wegen Einschränkung der Pressefreiheit ab	15
--	----

ME–Montenegro: Öffentlich-rechtliche Sender verabschieden Regeln für Wahlwerbung	15
---	----

MT–Malta: Änderungsvorschläge zum Rundfunkgesetz in Bezug auf Satellitenrundfunk	16
---	----

NL–Niederlande: Norma und Irda gegen Vecai et al.	16
---	----

RO–Rumänien: ANC oder ANRCTI?	17
--------------------------------------	----

SE–Schweden: Sponsorenspot als Werbung und unzulässige Förderung kommerzieller Interessen betrachtet	18
--	----

SI–Slowenien: Potenziell jugendgefährdende Werbung und entsprechende Beschwerden 2008	18
--	----

SK–Slowakei: Gesetz über den Fonds für audiovisuelle Werke und TASR-Gesetz	19
---	----

TR–Türkei: Gerichtsurteil über Pornografie	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden

Die Kläger Adnan Khurshid Mustafa und seine Ehefrau Welda Tarzibachi sind schwedische Staatsbürger irakischer Herkunft. Unter Verweis auf Art. 10 EMRK (Freiheit, Informationen zu empfangen) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) beanstandeten sie, dass sie und ihre drei Kinder dazu gezwungen worden waren, im Juni 2006 aus ihrer Mietwohnung in Rinkeby (einem Vorort von Stockholm) auszuziehen. Der Grund für die Zwangsräumung der Wohnung war ihre Weigerung, eine Satellitenschüssel in ihrer Wohnung zu entfernen. Ihr Vermieter hatte bereits ein Verfahren gegen sie angestrengt, da er die Montage einer Satellitenantenne als einen Verstoß gegen den Mietvertrag betrachtete, der beinhaltete, dass das Anbringen von „Außenantennen“ am Haus nicht erlaubt ist. Das Verfahren dauerte auch dann noch an, als die Mieter die Außenantenne demontiert und sie durch eine Antenneninstallation in der Küche an einem Metallständer ersetzt hatten, von dem ein Ausleger, an

dem die Satellitenschüssel montiert war, aus einem kleinen offenen Fenster nach außen ragte. Schließlich befand das schwedische Berufungsgericht, die Mieter hätten den Mietvertrag missachtet und sie müssten die Antenne demontieren, um die Aufhebung des Mietvertrags zu vermeiden. Das schwedische Gericht war der Ansicht, die Mieter seien sich der Bedeutung, die der Vermieter dem Montageverbot von Satellitenantennen beimisst, voll bewusst. Ihr Interesse am Erhalt der Antenneninstallation aufgrund ihres Rechts auf Empfang von Fernsehprogrammen ihrer Wahl dürfe, obwohl die Installation in der Küche keine wirkliche Sicherheitsgefahr bedeute, das erhebliche und legitime Interesse des Vermieters an Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten nicht überwiegen.

Die Tatsache, dass die Rechtssache einen Streit zwischen zwei Privatparteien betrifft, war für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausreichend, den Antrag für unzulässig zu erklären. Der EGMR befand vielmehr, dass die zwangsweise Wohnungsräumung der Kläger Ergebnis eines inländischen Gerichtsurteils sei, wodurch der schwedische Staat im Sinne von Art. 1 EMRK für alle daraus resultierenden

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Verstöße gegen Art. 10 EMRK verantwortlich sei. Der EGMR stellte fest, die Satellitenschüssel versetze die Kläger in die Lage, Fernsehprogramme auf Arabisch und Farsi aus ihrem Herkunftsland (Irak) zu empfangen. Diese Informationen umfassen politische und gesellschaftliche Nachrichten und seien für sie als Immigrantenfamilie, die den Kontakt zur Kultur und Sprache ihres Herkunftslands halten wolle, von besonderem Interesse. Zu der Zeit habe es für die Kläger keine anderen Mittel gegeben, um Zugang zu solchen Programmen zu erlangen, und die Schüssel hätte auch nirgendwo anders aufgestellt werden können. Zudem könnten Nachrichten, die aus ausländischen Zeitungen und Hörfunkprogrammen bezogen werden, in keiner Weise mit den Informationen gleichgesetzt werden, die über Fernsehsendungen verfügbar sind. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass der Vermieter Breitband oder Internetzugang oder sonstige alternative Mittel installiert hätte, die den Mietern in dem Gebäude die Möglichkeit gegeben hätten, diese Fernsehprogramme zu empfangen. Darüber

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden, Antrag Nr. 23883/06 vom 16. Dezember 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: UTECA gegen *Administración General del Estado*

Im Frühjahr 2007 ersuchte der *Tribunal Supremo* (Oberster Spanischer Gerichtshof) den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) um eine Vorabentscheidung in einer Rechtssache im Zusammenhang mit einem Verfahren, dass die *Unión de Televisiones Comerciales Asociadas* (Spanische Vereinigung der kommerziellen Fernsehsender – UTECA) gegen die nationale spanische Gesetzgebung zur Umsetzung der EG-Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (Fernsehrichtlinie) angestrengt hatte. Die fragliche Gesetzgebung betrifft den königlichen Erlass 1652/2004 sowie die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, auf die sich der Erlass gründet. Nach den Bestimmungen sind Fernsehbetreiber verpflichtet sind, 5 Prozent ihrer Betriebseinnahmen aus dem Vorjahr für die Finanzierung von Spiel- und Kurzfilmen sowie europäischer Fernsehfilme zu reservieren und 60 Prozent dieser Mittel für die Produktion von Filmen aufzuwenden, deren Originalsprache eine der spanischen Amtssprachen ist. Die UTECA ersuchte darum, den Erlass wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts für unanwendbar zu erklären. Diesen Ansprüchen trat die *Administración General del Estado* (Allgemeine Staatsverwaltung) entgegen. Der EuGH wurde vom Obersten Spanischen Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der nationalen Bestimmungen mit der Fernsehrichtlinie sowie auch mit Art. 12 des EG-Vertrags über das Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität und mit Art. 87 des EG-Vertrags über staatliche Beihilfe zu bewerten.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass es nach Art. 3 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie den Mitgliedstaaten freistehe, nach ihrer Gesetzgebung detailliertere und strengere Vorschriften für Fernsehveranstalter zu erlassen, solange sie die im Vertrag garantierten Grundfrei-

heiten respektierten. Nach Ansicht des Gerichts beeinträchtigt die Maßnahme, die die Zuweisung von 5 Prozent der Betriebseinnahmen für die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen fordert, diese Freiheiten nicht. Im Gegensatz dazu stelle die Verpflichtung, 60 Prozent dieser 5 Prozent der Betriebseinnahmen für die Produktion von Filmen vorzuhalten, deren Originalsprache eine der Amtssprachen Spaniens ist, eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, der Niederlassungsfreiheit, des freien Kapitalverkehrs und der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Somit sei die Bestimmung nur in solchen Fällen zulässig, wo sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses diene, geeignet sei, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Im vorliegenden Fall ist das kulturelle Ziel der spanischen Vielsprachigkeit ein derartiger Grund, zudem waren die fraglichen Maßnahmen nach Ansicht des EuGH auch in Bezug auf dieses Ziel angemessen und verhältnismäßig. Im Bezug auf Art. 12 des EG-Vertrags wies der Gerichtshof darauf hin, dass hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs der Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch spezielle Bestimmungen des EG-Vertrags (hier Art. 39 Abs. 2, Art. 43, Art. 49 sowie Art. 56) verankert sei. Da die spanische nationale Gesetzgebung diesen Bestimmungen nicht zu widersprechen scheine, könne auch nicht von einem Verstoß gegen Art. 12 EG-Vertrag gesprochen werden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EG-Beihilferecht brachte der EuGH in Erinnerung, dass für eine Einstufung als staatliche Beihilfe alle in Art. 87 EG-Vertrag niedergelegten Bedingungen erfüllt sein müssten. Somit muss (a) ein Eingriff durch den Staat oder durch

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

staatliche Mittel vorliegen, (b) der Eingriff muss den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, (c) er muss dem Empfänger einen Vorteil verschaffen und (d) er muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, es sei nicht ersichtlich, wie die strittige Maßnahme einen Vorteil darstellen könne, der entweder direkt oder indirekt durch den Staat oder durch staatliche Mittel gewährt werde. Da sich die Maßnahme darüber hinaus auf Fernsehbetreiber beziehe, hat es nicht den Anschein, dass der fragliche Vorteil von der Kon-

● **Rechtssache C-222/07 UTECA gegen Administración General del Estado (EuGH, 5. März 2009)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11669>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ET-ES-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Vereinbarung zum wettbewerbsfördernden Vorschlag der niederländischen Regulierungsbehörde

Am 10. Februar 2009 genehmigte die Europäische Kommission (EK) den Vorschlag der *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (niederländische Telekommunikationsregulierungsbehörde – OPTA) zur Rundfunkmarktregulierung. Dadurch kann die OPTA nun den vier größten Kabelbetreibern in den Niederlanden, Ziggo, UPC, Delta und CAIW, die gegenwärtig eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Rundfunkmarkt einnehmen, bestimmte regulatorische Verpflichtungen auferlegen.

Vor allem sind nun UPC und Ziggo zur Stärkung des Wettbewerbs verpflichtet, ihr analoges Kabelnetz auf der Grundlage regulierter Preise an andere Marktteilnehmer weiter zu vermarkten. Dadurch kommen diese Teilnehmer

Joost Gerritsen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Kommission billigt Vorschlag des niederländischen Regulierers OPTA zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Rundfunkmarkt, IP/09/245, 11. Februar 2009**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11673>

EN-DE-FR-NL

● **Europese Commissie geeft groen licht aan OPTA om kabelmarkt te openen**, persbericht OPTA 10 februari 2009 (Europäische Kommission erlaubt der OPTA die Öffnung des Rundfunkmarkts, Pressemitteilung der OPTA, 10. Februar 2009), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11674>

NL

NATIONAL

BA – RAK prüft Pressefreiheit und journalistische Verantwortung

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK), die für den Telekommunikations- und Rundfunksektor in Bosnien und Herzegowina zuständig ist, hat unlängst gegen den öffentlich-rechtlichen Sender Federal Television (FTV) ein Untersuchungsverfahren wegen Verstoß gegen Punkt 1 (Programmstandards und -anforderungen) und Punkt 1.2 (Anstand und Respekt) des Rundfunkverhaltenskodex eingeleitet.

FTV ist der Fernsehsender mit den höchsten Einschaltquoten in Bosnien und Herzegowina, nicht zuletzt wegen seines Politikmagazins „60 Minuten“, das schon seit Jahren versucht, mafiaähnliche Aktivitäten

trolle abhängig sei, die die staatlichen Behörden über solche Betreiber ausübten. Folglich seien die Maßnahmen, die durch den königlichen Erlass 1652/2004 und die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich der Erlass stützt, verabschiedet wurden, nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag zu betrachten.

Entsprechend der Vorabentscheidung des EuGH ist folglich eine Maßnahme eines Mitgliedstaats, die Fernbetreiber verpflichtet, 5 Prozent ihrer Betriebseinnahmen für die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen vorzusehen und insbesondere 60 Prozent von diesen 5 Prozent für Werke zu reservieren, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, kein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht. ■

in die Lage, dieselben analogen Fernsehprogramme wie UPC und Ziggo anzubieten. Verbraucher können ihr analoges Hörfunk- und Fernsehangebot vollständig von diesen beiden Betreibern auf alternative Betreiber umstellen.

Des Weiteren sind die vier größten Kabelbetreiber in den Niederlanden nun verpflichtet, anderen Marktteilnehmern Zugang zu gewähren, um Signale über ihre digitalen Fernsehnetze an den Verbraucher zu leiten. KPN, ein ehemals staatseigener Netzbetreiber, ist von diesem Zugangsrecht ausgenommen. Umgekehrt haben Kabelbetreiber keinen Zugang zum Netz von KPN. Die Ausnahme von KPN soll andere Betreiber anregen, in ihre eigenen Netze zu investieren.

Das Billigungsverfahren der Kommission begann am 9. Januar 2009. An diesem Tag zeigte die OPTA der Kommission ihren Entwurf einer Entscheidung über den Vorleistungsmarkt für Rundfunkübertragungsdienste in den Niederlanden an. Diese Anzeige ist eine Verpflichtung nach Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen (EU-Rahmenrichtlinie). Nach Zustimmung der Kommission wird die niederländische Regulierungsbehörde mit UPC, Ziggo und den alternativen Betreibern über die administrativen und technologischen Maßnahmen beraten, die erforderlich sind, um den Betreibern den Zugang zu den Rundfunknetzen von UPC und Ziggo zu ermöglichen. Nach Angaben der OPTA werden Verbraucher Ende 2009 in der Lage sein, ihre Kabeldienste umzustellen. ■

aufzudecken und sich hierbei insbesondere auf schlechende Korruption und enge Verbindungen zwischen Politik und organisiertem Verbrechen konzentriert. In Ermangelung klarer Gesetze und eines zuverlässigen Justizapparats übernahmen Journalisten gewissermaßen aus einer Hand die Rolle der Ermittler, der Staatsanwaltschaft und schließlich auch der Richter. Dies ist natürlich eine verdrehte Form der journalistischen Arbeit, die sowohl gegen berufliche als auch gegen ethische Normen, darunter auch gegen internationale Dokumente zur Freiheit der Medien, verstößt.

Neben einer Verpflichtung zu einer „objektiven Berichterstattung“ sollten Journalisten auch ihr Verantwortungsbewusstsein schärfen, das sie im Zusammenhang mit der FTV-Affäre haben vermissen lassen. Kritisiert wurden insbesondere die häufigen Diffamierungen

Dusan Babic
Medienexperte und
Analyst, Sarajevo

• Rundfunkverhaltenskodex, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

und verletzenden Formulierungen sowie die Nichtachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung. So stellten einige Journalisten das Prinzip „Unschuldig bis zum Beweis des Gegenteils“ auf den Kopf und gingen von der Schuld der Beschuldigten aus. Die Journalisten nähmen so für sich das Recht in Anspruch, im Namen der Freiheit der politischen Debatte in den Medien „Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu beleidigen, zu schockieren und in eine peinliche Lage zu versetzen“, und dies vorgeblich mit Unterstützung von EU, Europarat, OSZE und Journalistenverbänden.

BE – RTL-Gruppe gewinnt Kampf gegen CSA

In seiner Entscheidung vom 15. Januar hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, belgisches Oberstes Verwaltungsgericht) die Entscheidung des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (audiovisuelle Regulierungseinrichtung der französischsprachigen Gemeinschaft – CSA) vom 29. November 2006 aufgehoben, nach der „die S.A. TVi seit dem 1. Januar 2006 ohne Genehmigung RTL-TVi- und Club-RTL-Dienste als Herausgeber sendet“, wofür gegen TVi ein Bußgeld von EUR 500.000 verhängt wurde.

In dem Fall ging es um einen Streit zwischen dem CSA und der luxemburgischen Rundfunkgesellschaft CLT-UFA mit ihrer belgischen Tochter TVi, einer Rundfunkgesellschaft nach belgischem Recht, die Sendungen auf den Netzen von RTL TVi und Club RTL ausstrahlt.

Bis 2005 hatte TVi für ihre Sendeaktivitäten in Belgien immer eine Lizenz des CSA beantragt (und erhalten). Im Oktober 2005 entschied TVi jedoch, diese Lizenz nicht zu erneuern, da bereits eine Lizenz von Luxemburg erteilt wurde. 2005 hatte nämlich die luxemburgische Regierung CLT-UFA eine bis Ende 2010 gültige Lizenz zur Ausstrahlung ihrer Kanäle von „internationaler Reichweite“, also für RTL-TVi und Club-RTL, erteilt. Seit diesem Zeitpunkt behaupteten TVi und CLT-UFA, dass ihre redaktionellen Tätigkeiten für RTL-TVi und Club RTL von TVi zu CLT-UFA verlegt worden seien und somit keine belgische Lizenz für die Ausstrahlung dieser Kanäle notwendig sei.

In seiner Entscheidung vom 29. November 2006 gelangte der CSA jedoch zum gegenteiligen Ergebnis. Nach Auffassung des CSA lag die Redaktion der Kanäle weiterhin bei TVi, da die redaktionellen Entscheidungen in Belgien von dieser Gesellschaft getroffen würden.

Daher wurde gegen TVi ein Bußgeld in Höhe von EUR 500.000 für das Senden ohne Sendelizenz verhängt. TVi und CLT-UFA legten vor dem *Conseil d'Etat* Berufung gegen das Urteil ein.

Der *Conseil d'Etat* stützte sich bei seiner Argumentation auf die Bestimmungen der Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG) und auf den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit. Nach den Bestimmungen der

Die RAK hatte hierzu bis vor kurzem keine Stellungnahme abgegeben, aber nachdem der Großmufti, das geistige Oberhaupt der muslimischen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina, deutliche Kritik am Politikmagazin und seiner Art der Berichterstattung in einem hochsensiblen Fall von Pädophilie in einem abgelegenen muslimischen Dorf in Zentralbosnien geäußert hatte, beschloss die Behörde, ein Verfahren einzuleiten. In der Sendung war ein Imam als Pädophiler gebrandmarkt worden, noch bevor ihn ein Gericht erster Instanz der Belästigung eines (minderjährigen) Mädchens in seiner *džemat* (muslimischen Gemeinde) für schuldig befunden hatte. Dies wurde von der RAK als unprofessionell und unverantwortlich bewertet. ■

Fernsehrichtlinie unterliegen Fernsehsendungen einer Behörde, die gemäß der „Herkunftsland-Regelung“ ermittelt wird. Praktische Kriterien hierfür werden in der Richtlinie aufgeführt. Wenn zum Beispiel ein Sender seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, so gilt er als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein wesentlicher Teil des Sendepersonals tätig ist (Art. 2 der Fernsehrichtlinie).

Der *Conseil d'Etat* überprüfte jedoch nicht, ob der CSA die Kriterien der Fernsehrichtlinie richtig angewandt hatte. Er merkte lediglich an, dass der CSA nicht darauf eingegangen sei, dass RTL-TVi und Club RTL durch eine luxemburgische Lizenz abgedeckt seien. Daher habe der CSA nicht beurteilen können, ob das Großherzogtum Luxemburg seine rechtlichen Befugnisse überschritten hatte, indem es eine Lizenz für einen Sender vergab, der seinen Sitz nicht im eigenen Staatsgebiet hat. Die Entscheidung, eine Lizenz zu vergeben, könne nur über die entsprechenden diplomatischen oder gerichtlichen Kanäle angefochten werden, jedoch nicht nebenbei im Zuge eines Bußgeldverfahrens gegen einen Sender, der – soweit die luxemburgische Lizenz gültig ist – keine weitere Genehmigung in einem anderen Mitgliedstaat beantragen muss.

Daher konnte der CSA nach Auffassung des *Conseil d'Etat* nicht urteilen, dass „[der CSA] überprüfen muss, ob die Lizenz den rechtmäßigen Betrieb der betreffenden Dienste erlaubt“, dass „das bloße Bestehen einer Lizenz, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, nicht bereits den Schluss zulässt, dass das mutmaßliche Fehlen einer Lizenz in der französischen Gemeinschaft Belgiens unrechtmäßig ist,“ und dass „wir überprüfen müssen, ob die Lizenz von dem Mitgliedstaat erteilt wurde, der rechtlich für die Redaktion der fraglichen Dienste zuständig ist“. Dadurch habe der CSA effektiv jede Gültigkeit oder zumindest jede Wirkung der von den luxemburgischen Behörden erteilten Lizenz gegenüber Dritten ausgeschlossen. Der *Conseil d'Etat* unterstrich, dass dies die Befugnisse des CSA überschreite. Wenn der Sender nämlich von den luxemburgischen Behörden, rechtmäßig oder nicht, autorisiert sei, gelte für ihn innerhalb der Europäischen Union die Dienstleistungsfreiheit, und keine Behörde eines anderen Mitgliedstaates könne die Verbreitung im eigenen Staatsgebiet weiteren Genehmigungsverfahren unterwerfen.

Daher hob der *Conseil d'Etat* die Entscheidung des CSA auf. ■

• S.A. TVi et S. de droit luxembourgeois CLT-UFA c. CSA (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*), *Conseil d'Etat*, section du contentieux administrative, arrêt n°189.03, 15 janvier 2009 (S.A. TVi und S.A. CLT-UFA (Gesellschaft nach luxemburgischem Recht) gegen CSA (audiovisuelle Regulierungseinrichtung), belgisches Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil Nr.°189.503, 15. Januar 2009

FR

BE – Auf dem Weg zu politischer Radio- und Fernsehwerbung?

Der Medienausschuss des flämischen Parlaments hat eine wichtige Änderung am Entwurf für die neue Medienverordnung (siehe IRIS 2009-2: 8) angenommen. Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache TV Vest SA und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen (siehe IRIS 2009-3: 2) folgend, hat der Ausschuss eine Bestimmung verabschiedet, die vor Wahlen bezahlte politische Radio- und Fernsehwerbung erlaubt (Art. 47).

Die Umsetzung der Bestimmung hängt jedoch von zwei Bedingungen ab: von der Verabschiedung in der Plenarsitzung des flämischen Parlaments und von der Änderung des Bundesgesetzes über Wahlaufwendungen und Wahlkampagnen. Werden diese Bedingungen erfüllt, wird eine vollständige Kehrtwendung gegenüber dem bisherigen Totalverbot der politischen Radio- und Fernsehwerbung gemäß Art. 97 Abs. 3 des derzeitigen Mediengesetzes vollzogen sein.

In dem genannten Urteil kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Argumente für das Verbot von politischer Werbung in Norwegen – zum Beispiel der Schutz der Qualität der politischen Debatte, die Gewährleistung des Pluralismus, die Erhaltung der Unabhängigkeit der Sender von Parteien und die Hinderung mächtiger Finanzgruppen an der Ausnutzung des Zugangs zu kommerziellen politischen Werbesendungen im Fernsehen – zwar wichtige, aber keine hinreichenden Gründe für das Totalverbot dieser Form von politischer Werbung seien. Der EGMR wies in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 insbesondere darauf hin, dass über die antragstellende Rentnerpartei, im Gegensatz zu den meisten anderen Parteien, in den norwegischen Medien kaum berichtet wurde. Daher sei bezahlte Fernsehwerbung die einzige Möglichkeit für die Partei, ihre Botschaft an die Wähler zu bringen. Dieses Urteil bedeutet nicht unbedingt, dass jegliches Verbot politischer Radio- und Fernsehwerbung abgeschafft werden muss, aber es macht deutlich, dass jedes Verbot ausreichend flexibel gehandhabt werden muss oder dass Ausnahmen für kleinere Parteien und politische Bewegungen oder Organisationen mit sehr geringer Medienpräsenz möglich sein müssen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage in der flämischen

Gemeinschaft ist politische Radio- und Fernsehwerbung verboten. Das Bundesgesetz über Wahlkampagnen enthält ebenfalls ein Verbot, das aber auf drei Monate vor Wahlen beschränkt ist. Während sich das Verbot in der flämischen Medienverordnung an die Rundfunkgesellschaften in der flämischen Gemeinschaft richtet, verbietet das Bundesgesetz allen Parteien und ihren Kandidaten in Belgien, politische Radio- oder Fernsehwerbung zu finanzieren. Daher ändert die Tatsache, dass das Verbot in der Bundesgesetzgebung befristet ist, für die flämischen Sender in der derzeitigen Situation nichts, denn sie dürfen keine bezahlten politischen Botschaften in Radio und Fernsehen ausstrahlen. Trotzdem ist die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft der flämischen Gemeinschaft (VRT) verpflichtet, während eines Zeitraums von zwei Monaten vor Wahlen den im flämischen Parlament vertretenen Parteien Sendezeit (in Radio und Fernsehen) zu reservieren (Art. 29 und 30 Abs. 6 der derzeitigen Medienverordnung). Die Hälfte der Sendezeit wird entsprechend der Stärke der Parteien im flämischen Parlament aufgeteilt, die andere Hälfte zu gleichen Teilen zwischen allen Parteien. Diese kostenlose Sendezeit im öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen ist eine Art Kompensation für das bestehende Verbot der bezahlten politischen Radio- und Fernsehwerbung. Das Problem an der derzeitigen Situation ist aus der Sicht von Art. 10 EMRK jedoch, dass sie kleinen oder neuen Parteien, die noch nicht im flämischen Parlament vertreten sind und nur wenig Beachtung in den Medien finden, keinen Zugang zu dieser kostenlosen Sendezeit gewährleistet.

Nach der vom Medienausschuss verabschiedeten Änderung wird diese Garantie für kostenlose Wahlsendungen im öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen abgeschafft und durch die Möglichkeit ersetzt werden, dass die Sender Politikern und Parteien bezahlte kommerzielle Wahlwerbung anbieten (Art. 47). Der Ausschuss fordert, dass politische Radio- und Fernsehwerbung auch durch die Aufhebung des bundesweiten Verbots bezahlter politischer Radio- und Fernsehwerbung im Wahlkampf ermöglicht wird.

Bisher (bis zum 4. März 2009) liegt im Bundesparlament noch kein Gesetzesvorschlag vor, sodass bezahlte politische Radio- und Fernsehwerbung in der Zeit vor den Regional- und Europawahlen am 7. Juni 2009 für die Parteien und ihre Kandidaten in Belgien und somit auch in der flämischen Gemeinschaft verboten bleiben, auch wenn der neue Art. 47 bis dahin vom flämischen Parlament verabschiedet wurde. ■

Hannes Cannie
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter, Abteilung für
Kommunikationswissen-
schaften/Zentrum für
Journalismusstudien,
Universität Gent

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Die derzeit vom Medienausschuss des flämischen Parlaments angenommenen Bestimmungen sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11664>

NL

BG – Umsetzung der Digitalisierung des Fernsehens

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Fernseh- und Hörfunkgesetzes wurde am 20. Februar 2009 im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 14 veröffentlicht. Mit diesem neuen Gesetz werden die Grundprinzipien und wesentlichen Regelungen für den digitalen Rundfunk in Bulgarien festgelegt.

Nach dem neuen Gesetz obliegt die Vergabe von Rundfunklizenzen an regionale und nationale Fernseh- und Radiosender dem Rat für elektronische Medien (CEM). In diesem sollen die Anträge auf Lizenzerteilung nach folgenden Kriterien geprüft und beurteilt werden:

1. Originäre Inhalte und Programmvierfalt;
2. Möglichkeiten für die Schaffung eigener Produktionen;
3. Bereitschaft und Stufenplan für die Aufnahme eines 24-Stunden-Betriebs;
4. Nachweisliche Erfahrung als Radio- und Fernsehbetreiber.

Die Beurteilung sollte durch eine Expertenkommission erfolgen, der drei Vertreter des CEM und zwei Vertreter der *Комисия за регулиране на съобщенията* (Telekommunikationskommission – CRC) angehören. Die Expertenkommission gibt eine Empfehlung bezüglich der Gewährung beziehungsweise Verweigerung einer

beantragten Lizenz ab. Die endgültige Entscheidung über die Lizenzvergabe wird vom CEM nach folgenden Grundsätzen getroffen:

1. Das Recht auf Information ist sichergestellt;
2. es werden die notwendigen Voraussetzungen für Programmvielfalt geschaffen;
3. die nationale Identität wird gewahrt.

Die Anzahl der Lizenzen ist nach dem neuen Gesetz unbeschränkt. Der CEM ist verpflichtet, eine Lizenz binnen zehn Tagen nach einem positiven Bescheid zu vergeben.

Nach der Vergabe der Lizenz darf das Programm von einem Unternehmen ausgestrahlt werden, das über eine Genehmigung für die Nutzung einer nur begrenzt verfügbaren Ressource verfügt – eine durch die CRC zugewiesene Sendefrequenz für elektronische Kommunikation über ein terrestrisches Netz für digitalen Rundfunk.

Das Unternehmen, dem eine Genehmigung für die

Nutzung einer Sendefrequenz erteilt wurde, legt dem CEM einen Vorschlag über die Art und das Profil des geplanten Fernsehprogramms vor. Das Unternehmen, das über die Genehmigung für die Übertragung eines Rundfunkprogramms verfügt, darf nicht gleichzeitig Radio- und Fernsehbetreiber sein.

Der CEM ist nach dem Gesetz verpflichtet, Lizenzen für den terrestrischen Digitalrundfunk an das öffentlich-rechtliche Bulgarische Nationale Fernsehen sowie an die beiden landesweiten kommerziellen Betreiber (die Balkan News Corporation EAD und die Nova Television – First Private Channel EAD), zu vergeben, da sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie haben bereits im Rahmen früherer Ausschreibungen Lizenzen für ein landesweites Fernsehprogramm erworben;
2. sie übertragen ihr Programm über elektronische Kommunikationsnetze für analogen terrestrischen Rundfunk;
3. mindestens 50 Prozent der Bevölkerung hat über die elektronischen Kommunikationsnetze Zugang zu ihrem Programm. ■

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Fernseh- und Hörfunkgesetzes, veröffentlicht am 20. Februar 2009 im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 14

BG

DE – Filmabgabe in bisheriger Form verfassungswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass die Abgabe der Kinos, der Videowirtschaft und des Fernsehens an die Filmförderungsanstalt (FFA) in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig ist.

Es setzte die Verfahren über die Klagen von neun Kinobetreibern aus und rief das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an. Zwar sei es grundsätzlich gerechtfertigt, dass Kinobetreiber, Unternehmen der Videowirtschaft und Fernsehveranstalter an den Kosten der Filmförderung beteiligt würden. Bei der derzeit gelten-

Jacqueline Krohn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des BVerwG vom 26. Februar 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11638>

DE

ES – Recht auf Privatsphäre gegen Recht auf Information

Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Information sind als Grundrechte in der spanischen Verfassung verankert. Ersteres ist in Art. 18 Abs. 1 verankert und Letzteres findet sich in Art. 20 Abs. 1 lit. d. Doch jedes Recht schränkt das andere ein, und Streitigkeiten entstehen meist dann, wenn eine Partei eines dieser Rechte gegenüber einer anderen Partei geltend macht, die sich auf das andere Recht beruft. In dem Fall obliegt es dem Gericht, die richtige Balance zwischen den beiden fraglichen Rechten zu finden.

Das Recht auf Privatsphäre wird durch die *Ley Orgánica 1/1982 de 5 de mayo, de Protección Civil del Derecho al Honor, a la Intimidad Personal y Familiar y a la Propia Imagen* (Gesetz Nr. 1/1982 vom 5. Mai 1982 über den Schutz des Rechts auf Ehre, auf persönliche und familiäre Privatsphäre und auf das eigene Bild) geregelt. Das Gesetz legt fest, dass bestimmte Handlungen eine Verletzung der Privatsphäre darstellen

den Regelung sei jedoch der aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Grundsatz der Abgabengerechtigkeit nicht gewährleistet. Während nach den §§ 66 f. des Filmförderungsgesetzes (FFG) Kinobetreiber und Videowirtschaft einen festen Abgabezins auf Basis ihres Umsatzes leisten müssten, dürften Unternehmen der Fernsehwirtschaft ihren Kostenbeitrag frei verhandeln (§ 67 FFG). Es sei aber zur Wahrung der Abgabengerechtigkeit erforderlich, dass die Fernsehveranstalter vom Gesetzgeber in die Abgabepflicht einbezogen würden und auch der Maßstab ihrer Kostenbeteiligung gesetzlich festgelegt werde. Sollten die Fernsehveranstalter weiter auf vertraglicher Grundlage herangezogen werden, so bedürfe es jedenfalls einer gesetzlichen Festlegung von Kriterien für den Umfang der Kostenbeteiligung, die im Gesetz fehlten.

Das BVerfG hat nun über die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Filmabgabe zu entscheiden. ■

(Art. 7), wie etwa die Verwendung versteckter Kameras oder von Aufnahmegeräten, die dazu dienen, Momente aus dem Privatleben aufzunehmen oder zu vervielfältigen.

Auf der anderen Seite ist das Recht auf Information durch das Recht auf Privatsphäre eingeschränkt. Dies spiegelt sich in Art. 20 Abs. 4 der spanischen Verfassung wider.

Probleme treten bei der Frage auf, welches der beiden Grundrechte im Zweifelsfall höher steht, da dies nicht gesetzlich geregelt ist. Dann sind die Gerichte aufgefordert, die Frage einzelfallbezogen zu analysieren.

Zu diesem Thema hat der spanische Oberste Gerichtshof verfügt, dass die Fernsehübertragung von Bildern, die mit versteckten Kameras oder anderen Mitteln ohne Zustimmung der betroffenen Person aufgezeichnet wurden, als unrechtmäßiger Eingriff zu betrachten ist, der nicht mit dem Recht auf die freie Verbreitung von Informationen gerechtfertigt werden kann.

Laura Marcos
und Enric Enrich
Enrich Advocats,
Barcelona

Zu diesem Schluss kam die Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs in einem Berufungsverfahren um eine Frau, die Naturheilkunde praktizierte und im Jahr 2000 ohne ihr Wissen von einem Journalisten gefilmt wurde, der sich als Patient ausgab. Die Bilder wurden später in einem Fernsehprogramm in Spanien gezeigt.

Die Entscheidung wurde entgegen der ständigen Rechtsprechung gefällt, denn die untergeordneten Gerichte hatten dieses Vorgehen bisher als Teil der journalistischen Recherche gesehen und es daher nicht als rechtswidrigen Eingriff betrachtet. Die *Audiencia*

Provincial de Valencia (das oberste Provinzgericht von Valencia) hatte nämlich geurteilt, dass ein solches Vorgehen Teil des sogenannten „investigativen Journalismus“ sein könne, „solange keine Privatgespräche Dritter aufgezeichnet werden“. Außerdem betrachtete das Gericht diese Vorgehensweise nicht als verwerflich, da kein Zweifel am informativen Charakter der Sache bestehe.

Trotzdem entschied der spanische Oberste Gerichtshof am 18. Dezember 2008, dass dieser Eingriff nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt ist, und die einschlägige Doktrin wurde in Spanien dementsprechend geändert. ■

● Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 18. Dezember 2008

ES

ES – Regierung billigt neue Verordnung mit Gesetzeskraft zu Fernsehen

Am 23. Februar 2009 billigte die spanische Regierung eine neue Verordnung mit Gesetzeskraft, deren Bestimmungen sich mit der Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen (DTTV) und den Beschränkungen für Medieneigentum befassen.

In Spanien werden Gesetze grundsätzlich vom Parlament gebilligt, in dringenden Fällen können sie auch von der Regierung in Form einer „Verordnung mit Gesetzeskraft“ verabschiedet werden. Im vorliegenden Fall war die Regierung der Ansicht, es sei angesichts der Wirtschaftskrise und der Abschaltung des terrestrischen Analogfernsehens dringend erforderlich, die Beschränkungen für Medieneigentum zu ändern. Auf diese Weise wird den landesweiten Rundfunkveranstaltern innerhalb der neuen Beschränkungen ermöglicht, die notwendigen Vereinbarungen zu treffen, um Gesellschaften zu gründen, die an die rückläufigen Werbeeinkünfte angepasst sind und den Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen finanzieren können.

In Bezug auf die Abschaltung muss berücksichtigt werden, dass terrestrischer Fernsehfunk in Spanien nach wie vor als öffentlich-rechtlicher Dienst betrachtet wird, der direkt vom Staat über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter verwaltet und bereitgestellt werden oder der indirekt von privaten Gesellschaften, die eine Konzession erhalten haben, verwaltet werden kann.

Die privaten Konzessionsinhaber sind verpflichtet, eine Mindestreichweite von 96 Prozent der Bevölkerung zu gewährleisten, der landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTVE muss mindestens 98 Prozent erreichen. Dies bedeutet jedoch, dass nach einer Abschaltung ein kleiner Teil der Bevölkerung in bestimmten ländlichen Gegenden keinen Zugang zu den terrestrischen Diensten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens haben wird.

Um eine solche Situation zu vermeiden, legt die neue Verordnung mit Gesetzeskraft fest, dass die landesweiten terrestrischen Fernsehveranstalter binnen drei Monaten zu einer Vereinbarung kommen müssen, um sicherzu-

stellen, dass ihre frei empfangbaren DTTV-Programme gleichzeitig auch über mindestens eine Satellitenplattform zu empfangen sind. Der Zugang zu solchen Programmen über Satellit bleibt auf die Gegenden beschränkt, die nach Abschluss der Analogabschaltung nicht von DTTV erfasst werden. Die Nutzer in diesen Gegenden müssen keine Abonnementsgebühren oder Mieten für Decoder zahlen.

Dieses Modell kann auch von Konzessionsinhabern für regionales oder lokales terrestrisches Fernsehen angewandt werden, solange gewährleistet werden kann, dass ihre Programme tatsächlich nur von Nutzern in den Gebieten, die in den Konzessionen dieser Rundfunkveranstalter ausgewiesen sind, empfangen werden können.

All diese Bestimmungen werden im Weiteren durch einen Erlass umgesetzt.

In Bezug auf Medienkonzentration beschloss die Regierung, die Eigentumsbeschränkung aufzuheben, die Gesellschaften verbot, über 5 Prozent der Kapitalanteile an mehr als einem Konzessionsinhaber für landesweites terrestrisches Fernsehen zu halten. Nach den neuen Beschränkungen darf eine Gesellschaft lediglich dann keine Anteile an mehr als einem Konzessionsinhaber für landesweites terrestrisches Fernsehen erwerben, wenn der durchschnittliche Zuschaueranteil aller Kanäle, die von der Übernahme betroffen sind, während der vergangenen 12 Monate über 27 Prozent lag. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die 27 Prozent Zuschaueranteil erreicht werden, nachdem die Übernahme abgeschlossen ist.

Es gibt jedoch zwei weitere Beschränkungen, an die sich die Rundfunkveranstalter halten müssen. Eine Gesellschaft kann kein Stimmrecht oder eine wesentliche Beteiligung am Kapital von mehr als einem Konzessionsinhaber für terrestrisches Fernsehen erlangen, wenn folgende Umstände gegeben sind:

a) Sie erlangt die Kontrolle über ein Frequenzspektrum, das dem zweier landesweiter DTTV-Multiplexe oder für einzelne Regionen mehr als einem regionalen DTTV-Multiplex entspricht.

b) Es gibt dadurch weniger als drei Konzessionsinhaber, was als der Medienvielfalt abträglich betrachtet wird.

Der Erlass mit Gesetzeskraft legt fest, dass landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter nicht mehr als 25 Prozent des für DTTV verfügbaren Frequenzspektrums kontrollieren dürfen, regionale und lokale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen nicht mehr als 50 Prozent des für DTTV verfügbaren Frequenzspektrums in den jeweiligen Gebieten kontrollieren. ■

Alberto Perez
Entidad pública
empresarial RED.ES

● Real Decreto Ley 1/2009, de 23 de febrero, de medidas urgentes en materia de telecomunicaciones, Boletín Oficial del Estado, n. 47, de 24 de febrero de 2009, pp. 19.015 y ss. (Erlass mit Gesetzeskraft 1/2009 vom 23. Februar 2009 zu Dringlichkeitsmaßnahmen für den Telekommunikationssektor, Amtsblatt Nr. 47, 24. Februar 2009, S. 19,015 ff.) abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11676>

ES

FR – Tatbestand der Produktkopplung und des unlauteren Wettbewerbs beim Angebot Orange Foot erfüllt

Die Gesellschaft Orange (Tochtergesellschaft von France Télécom) wurde kürzlich vom Pariser Handelsgericht dazu verurteilt, die exklusive Übertragung bestimmter Fußballspiele auf ihrem Sender Orange Sport einzustellen.

Für EUR 203 Mio. hatte Orange die Exklusivität an einem Teil der Rechte auf Übertragung der französischen Ersten Fußballliga für den Zeitraum 2008-2012 (darunter ein Premium-Spiel – die Liveübertragung des Spiels am Samstagabend) erworben. Im August 2008 startete Orange den Sender Orange Foot (ab Januar 2009 umbenannt in Orange Sports). Das Angebot des Senders besteht aus linearen, nicht linearen und interaktiven Diensten und wird im TV-Paket von Orange für EUR 6 monatlich angeboten. Dieses Paket ist ausschließlich als Triple-Play-Paket erhältlich, bei dem Fernsehen, Hochgeschwindigkeits-Internet und Festnetztelefon über einen Anschluss abgewickelt werden. Die beiden Hauptkonkurrenten von Orange, Free und Neuf Cegetel (SFR) klagten vor dem Handelsgericht mit der Begründung, bei diesem Angebot handele es sich um Produktkopplung, die auf der Grundlage von Art. L. 122-1 des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz) verboten sei. Im Text wird untersagt, den „Verkauf eines Produkts an den Kauf einer Pflichtmenge oder an den gleichzeitigen Kauf eines anderen Produkts oder einer anderen Dienstleistung zu koppeln oder eine Dienstleistung an eine andere Dienstleistung oder an den Kauf eines Produkts zu koppeln“. Die Kläger beanstandeten im vorliegenden Fall, dass ein Kunde, der vom Angebot Orange Foot Gebrauch machen wolle, verpflichtet sei, gleichzeitig einen Vertrag mit Orange für einen Hochgeschwindigkeits-Internetzugang zu schließen. Somit habe der Kunde nur Zugang zu Orange Foot, wenn er dieses Abonnement abschließe. Habe er einen Vertrag mit einem anderen Internetprovider, müsse er diesen dann kündigen, wenn eine Telefonleitung nicht mehr als eine ADSL-Übertragung ermögliche.

Amélie Blocman
Légipresse

● Pariser Handelsgericht, 23. Februar 2009, Free und Neuf Cegetel gegen France Télécom und Orange Sports

FR

Das Gericht hat in einem ersten Schritt festzustellen, ob die beiden Elemente, aus denen sich das Angebot Orange Foot zusammensetzt, auf dem Markt getrennt voneinander erhältlich sind. Für France Télécom handelt es sich bei diesem Angebot um ein unzertrennliches Gesamtpaket an klassischen Fernsehdienstleistungen und nicht linearen und interaktiven Dienstleistungen, die einen Hochgeschwindigkeits-Internetzugang notwendig machen und somit an ein Orange-Abonnement gekoppelt sein müssen. Das Gericht stellt hingegen fest, dass Kunden in Zonen ohne ADSL über Satellit und ohne interaktive Dienste Zugang zu sämtlichen Fernsehdiensten (darunter auch zu den Fußballspielen) erhalten. Das Angebot Orange Foot werde zudem in diesen Gebieten per Satellit und nicht ausschließlich per Hochgeschwindigkeits-Internet ausgestrahlt. Das Gericht kommt zum Schluss, dass es sich beim Angebot Orange Foot und beim Internetzugangsvertrag um zwei voneinander unabhängige Produkte und gemäß Art. L. 122-1 des Verbraucherschutzgesetzes nicht um Ergänzungsprodukte handelt. Beim Angebot Orange Foot handele es sich vielmehr um Produktkopplung, da es ein Abonnement beim Sender Orange Foot mit einem Internetzugangsvertrag Orange verbinde. Mehr noch, das Angebot wird als unlauterer Wettbewerb eingestuft, da es France Télécom ermöglicht, eine Kundschaft an sich zu binden, die von der Konkurrenz abgeworben werde. Der Betreiber muss nun das Abonnement bei Orange Foot vom Hochgeschwindigkeits-Internetzugangsvertrag Orange abkoppeln; ansonsten droht ihm ein Bußgeld in Höhe von EUR 50.000 pro Tag. Da das Gericht nicht über die notwendigen Informationen verfügt, um sich zur Höhe des entstandenen Schadens, der aus dem unlauteren Wettbewerb entstanden ist, zu äußern, ernannt es einen Experten, der ihm die diesbezüglich notwendigen Informationen verschaffen soll.

Das Urteil ist ein weiterer harter Schlag für die Gesellschaft Orange, die bereits vor einigen Monaten vor Gericht das Recht verlor, als einziger Mobilfunkbetreiber in Frankreich das iPhone zu vertreiben. Zudem wurde die Wettbewerbsbehörde im vergangenen Monat sowohl von der Regierung als auch von Canal+ und SFR ersucht, die Frage der Exklusivangebote von Inhalten (Sport und Kino) durch Internetprovider und insbesondere durch die Fernsehsender von Orange zu klären. Das Spiel ist also noch nicht entschieden... ■

FR – Stellungnahme des CSA zur Überarbeitung der staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) hat seine Antwort auf den im November 2008 von der Europäischen Kommission zur Konsultation vorgelegten Mitteilungsentwurf zur Anwendung der überarbeiteten Regeln für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veröffentlicht. Angesichts der Entwicklung des audiovisuellen Markts und seines rechtlichen Rahmens ist es notwendig geworden, die Mitteilung von 2001 über die Regeln der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu aktualisieren. Laut Kommission stehen im Mittelpunkt des Interesses die

Frage, inwieweit der Spielraum der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Blick auf die Herausforderungen der neuen Medienlandschaft auszuweiten ist, die Grundsätze für die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten auf einzelstaatlicher Ebene.

Der CSA erkennt zum einen die Notwendigkeit der Überarbeitung der Mitteilung von 2001 an, die einen wirksamen Rahmen für die beihilferechtliche Bewertung der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt, deren Grundsätze jedoch konsolidiert und auf die neuen Dienste und Kommunikationsnetze ausgeweitet werden müssen. Der CSA betont die Bedeutung des Protokolls zum Vertrag von Amsterdam, in dem festgehalten ist, dass die Organisation und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus-

schließlich Sache der Mitgliedstaaten ist, und vertritt dabei die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Mitteilungsentwurfs in ihrer jetzigen Fassung nicht verabschiedet werden können, ohne diese Grundsätze infrage zu stellen. Es geht dabei zum einen um Einschränkungen in Bezug auf die Inhalte und die Art der Dienste, die von den öffentlich-rechtlichen Organen angeboten werden können, und zum anderen um Maßnahmen, die zu detailliert festlegen, wie die auf einzelstaatlicher Ebene umzusetzenden Verfahren auszusehen haben. Der CSA verweist auf die redaktionelle Freiheit und erklärt, vor diesem Hintergrund dürfe kein Programmgenre verboten werden. Der öffentlich-rechtliche Sender müsse sich vielmehr durch die Art der Themenbehandlung und durch seine hohe Qualität auszeichnen. Die Aufsichtsbehörde vertritt zudem die Auffassung, die öffentlich-rechtlichen Organe müssten die Möglichkeit haben, Inhalte zu erwerben und anzubieten, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind (Premium-Inhalte). Insofern sei das im überarbeiteten Mitteilungsentwurf vorgesehene grundsätzliche Verbot beziehungsweise die Einschränkung bei der Aus-

Amélie Blocman
Légipresse

• **Stellungnahme des Conseil supérieur de l'audiovisuel zur Konsultation der Europäischen Kommission mit Blick auf die Überarbeitung der Mitteilung der Kommission zu den Regeln für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (2001/C 320/04), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11636>

FR

FR – Mahnung an Canal+ und i-Télé, auf Richtigkeit der Information zu achten

Nachdem bereits der Sender France 2 eine Mahnung erhalten hat, weil er im Januar 2009 falsche Nachrichtenbilder in einer Reportage über den israelisch-palästinensischen Konflikt ausgestrahlt hatte, hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 24. Februar 2009 beschlossen, auch die Sender Canal+ und i-Télé zu warnen und aufzufordern, die in Art. 28 des Gesetzes vom 30. September 1986 verankerte und in ihrem Sendervertrag festgehaltene Verpflichtung zur Richtigkeit der Information einzuhalten. Die beiden Sender, die zur gleichen Gruppe gehören, hatten in ihren Nachrichtensendungen vom 17. Februar 2009 eine Reportage über

Amélie Blocman
Légipresse

• **Pressemitteilung des CSA, 26. Februar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11631>

FR

FR – Verabschiedung und Verkündung der Reform des audiovisuellen Sektors

Am 7. März 2009 sind im französischen Amtsblatt das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation und den neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst (*Loi relative à la communication audiovisuelle et au nouveau service public de la télévision*) sowie das Organgesetz zur Ernennung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Gesellschaften (*Loi organique relative à la nomination des présidents des sociétés publiques de l'audiovisuel*) veröffentlicht worden. Der von Parlamen-

strationen von Programmen, die von besonders großem Interesse für die Öffentlichkeit sind, wie etwa große Sportereignisse, nicht mit den Zielen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vereinbar, so der CSA.

Zudem lenkt der CSA die Aufmerksamkeit der Kommission auf die im Entwurf vorgesehenen finanziellen Grenzen, die seiner Meinung nach einem wirksamen und flexiblen Management der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgruppen entgegenstehen könnten. Des Weiteren könnte es angesichts der Entwicklung der Marktstrukturen sowie der Unsicherheiten mit Blick auf die Wirtschaftsmodelle gerechtfertigt sein, zumindest eine gewisse Zeit lang einige innovative Dienste nur exklusiv und gegen Entgelt zu betreiben. Denn für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Angebots sei es ausschlaggebend, auf den neuen Plattformen präsent zu sein.

Abschließend unterstreicht der CSA sein uneingeschränktes Festhalten am Subsidiaritätsprinzip und am Grundsatz der Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Finanzierungsmodalitäten des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk müsse weiterhin Mittel an die Hand bekommen, um für die gesamte Öffentlichkeit dank qualitativ hochwertiger Programme, die auf allen Trägern verfügbar seien, attraktiv sein zu können. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultation könnte die EU-Kommission bis zum Sommer eine überarbeitete Rundfunkmitteilung verabschieden. ■

Demonstrationen in Guadeloupe ausgestrahlt, in der aber Bilder über den Einsatz von Streitkräften gegen Demonstranten in Madagaskar gezeigt wurden. Da auf dem Bildschirm keinerlei Verweis auf den Gehalt der Bilder zu finden war und diese in keinem Bezug zum behandelten Thema standen, sei, so der CSA, davon auszugehen, dass deren Ausstrahlung zu einer Verwirrung der Fernsehzuschauer führe.

Die Leitung der Gruppe Canal+ wies darauf hin, dass der Bericht unmittelbar nach seiner ersten Ausstrahlung (um 13.06 Uhr auf i-Télé) korrigiert und bereits in der Ausgabe von 13.15 Uhr eine neue Version ausgestrahlt worden sei. Zudem seien Entschuldigungen für diesen „unglücklichen Irrtum“ ausgesprochen worden, der zur Ausstrahlung einer 20-sekündigen Sequenz mit Bildern aus Madagaskar zu einem Thema über Guadeloupe geführt habe. Es sei daran erinnert, dass der CSA im Wiederholungsfalle eine Geldbuße verhängen kann. ■

tariern der Opposition angerufene Verfassungsrat hatte einige Tage zuvor das Maßnahmenpaket zur Reform gebilligt. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen: das Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, seine Finanzierung und die sehr umstrittene Ernennung der Präsidenten der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Gesellschaften (France Télévisions, Radio France sowie die Gesellschaft, die mit der audiovisuellen Ausstrahlung im Ausland betraut ist) im Ministerrat durch den Präsidenten. Der Verfassungsrat erklärte diese Ernennungen für verfassungskonform, da sie dem Zustimmungsverfahren sowie dem Vetorecht der parlamentari-

schen Ausschüsse unterworfen sind und nicht ohne Zustimmung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) erfolgen können. Die Bestimmung hingegen, in der ein Vetorecht des Parlaments mit Blick auf die Abberufung der Präsidenten vorgesehen ist, wurde herausgenommen; das Parlament übernimmt hier somit eine rein beratende Funktion.

Das Gesetz sieht ein komplettes Werbeverbot ab Ende 2011 (Abschaltung des analogen Fernsehens) im öffentlich-rechtlichen Fernsehen vor; dieses Werbeverbot gilt seit dem 5. Januar 2009 bereits zwischen 20.00 und 6.00 Uhr (siehe IRIS 2009-2: 13). Im Gegenzug wird eine Steuer (zwischen 1,5 und 3 Prozent) auf Fernsehwerbung erhoben, die in den Privatsendern ausgestrahlt wird, sowie eine weitere Steuer auf Betreiber von elektronischer Kommunikation (0,9 Prozent). Im Text ist zudem vorgesehen, dass die Rundfunkgebühr (nunmehr als „*contribution à l'audiovisuel public*“ – „Beitrag zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ bezeichnet), die derzeit bei EUR 116 liegt, an die Inflation angepasst wird und 2009 EUR 118 und ab dem 1. Januar 2010 EUR 120 betragen soll.

Neben der Frage nach der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist eines der Hauptelemente im Gesetz die Umwandlung der Gruppe France Télévision (TV) in eine einheitliche Programmgesellschaft, in deren

Amélie Blocman
Légipresse

● **Gesetz Nr. 2009-258 vom 5. März 2009 über die audiovisuelle Kommunikation und den neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst, franz. Amtsblatt Nr. 0056 vom 7. März 2009, Seite 4321, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11632>

● **Organgesetz Nr. 2009-257 vom 5. März 2009 über die Ernennung der Präsidenten der Gesellschaften France Télévisions und Radio France sowie der mit dem audiovisuellen Sektor außerhalb Frankreichs beauftragten Gesellschaft, Amtsblatt Nr. 0056 vom 7. März 2009, Seite 4321, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11633>

● **Beschluss Nr. 2009-576 DC vom 3. März 2009, Amtsblatt Nr. 0056 vom 7. März 2009, Seite 4336, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11634>

● **Beschluss Nr. 2009-577 DC vom 3. März 2009, Amtsblatt Nr. 0056 vom 7. März 2009, Seite 4336, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11635>

FR

GB – Gericht entscheidet über Verfahren zur Feststellung des Status der BBC nach dem Gesetz über Informationsfreiheit

Das *House of Lords*, das oberste Gericht des Vereinigten Königreichs, hat entschieden, welches Verfahren anzuwenden ist, um festzustellen, ob die Herausgabe von Informationen im Besitz der BBC nach dem *Freedom of Information Act* (Gesetz über die Auskunftspflicht öffentlicher Einrichtungen – FOIA) von 2000 erwirkt werden kann. Dieses im Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz sieht für öffentliche Behörden bei einer entsprechenden Anfrage die Verpflichtung zur Bestätigung des Besitzes von Informationen sowie zur Herausgabe derselben an den Antragsteller vor. Für diese Bestimmung gibt es allerdings zahllose Ausnahmen. So können Entscheidungen vom *Information Commissioner* (Informationsbeauftragter, Leiter der Datenschutzbehörde) durchgesetzt und danach vor dem *Information Tribunal* (Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Informa-

Pflichtenheft die Identität und die inhaltlichen Ausrichtungen der verschiedenen Sender festgehalten sind. Die Leitung der Gesellschaften des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors wird insofern abgeändert, als ein Ziel- und Mittelvertrag unterzeichnet wird, der für die Dauer des Präsidentenmandats gilt und dem CSA vor dessen Unterzeichnung vorgelegt wird.

Ein anderes wichtiges Element ist unter Titel III (Art. 36-70) zu finden und befasst sich mit der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in französisches Recht. Der CSA, dessen Befugnisse damit auch auf das Internet ausgeweitet werden, wird fortan die Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (im Wesentlichen Catch-up TV sowie Video-on-Demand) übernehmen. Im Gesetz ist ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für die linearen Dienste und Dienste auf Abruf vorgesehen, wobei später jedoch per Verordnung auch spezifische Regeln für die Dienste auf Abruf geplant sind, die eine größere Flexibilität im Hinblick auf ihre Verpflichtungen ermöglichen sollen. Im Gesetz fest verankert ist hingegen die Erschließung europäischer und französischer audiovisueller Filme und Kinofilme (Art. 55). Im Gesetz wird es dem CSA überlassen, die Bedingungen für Produktplatzierungen im Fernsehen festzulegen; es sieht aber diesbezüglich zu berücksichtigende Vorgaben vor (Art. 40). Zudem wird den Privatsendern im Gesetz ein zweiter Werbeblock in Filmen, Fernsehfilmen und Sendungen, die den Kriterien eines audiovisuellen Werks entsprechen, erlaubt. Im Rahmen der Umsetzung der AVMD-Richtlinie sieht das Gesetz Bestimmungen vor, die den Zugang von Blinden beziehungsweise Sehbehinderten zu den Programmen regeln sowie eine bessere Gewährleistung des Rechts auf Information über Ereignisse aller Art bringen sollen, die von großem öffentlichem Interesse sind.

Laut Einschätzung der französischen Kulturministerin Christine Albanel erhält die audiovisuelle Landschaft mit einem öffentlichen Dienst, der seine Aufgaben frei erfüllen kann und Privatsendern, die weniger eingengt sind, insgesamt mehr Dynamik. ■

tionsbeauftragten) wieder angefochten werden. Dabei verfügen beide Instanzen in der Frage, ob die Nichtherausgabe von Informationen durch eine Ausnahmeregelung gedeckt ist oder nicht, über einen großen Ermessensspielraum. Eine Revision ist vor einem ordentlichen Gericht möglich.

Zu den öffentlichen Behörden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, gehören auch die BBC und andere öffentlich-rechtliche Sender; allerdings handelt es sich dabei nur dann um öffentliche Behörden, wenn es um Informationen geht, die „für andere Zwecke als jene des Journalismus, der Kunst oder der Literatur vorgehalten werden“. Im vorliegenden Fall war die Herausgabe eines von der BBC in Auftrag gegebenen internen Berichts über ihre Berichterstattung im Nahen Osten beantragt worden; die Herausgabe wurde von der BBC mit der Begründung verweigert, dass der Bericht journalistischen Zwecken diene. Der Antragsteller wandte sich an den Informationsbeauftragten, der sich dem Standpunkt der BBC anschloss, doch diese Entscheidung

wurde vom *Information Tribunal* gekippt. Das Oberste Gericht und das Berufungsgericht befanden jedoch, dass im vorliegenden Fall weder der *Information Commissioner* noch das *Information Tribunal* zuständig gewesen seien, da die Frage, ob eine Einrichtung als öffentliche Behörde anzusehen ist, nicht in den Geltungsbereich des Berufungsrechts falle, sondern nur durch eine gerichtliche Überprüfung hätte geklärt werden können. Dadurch hätten ordentliche Gerichte nur eine begrenzte Möglichkeit, eine Entscheidung zu kippen (zum Beispiel, wenn sie gegen geltendes Recht verstößt oder unsinnig ist).

Das *House of Lords* befand mit drei zu zwei Stimmen, dass der Informationsbeauftragte befugt war zu entscheiden, ob die betreffenden Informationen im Besitz der BBC in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen oder nicht und ob gegen seine Entscheidung die Berufung vor dem *Information Tribunal* zulässig ist. Die Mehrheit (die Lords Phillips, Hope und Neuberger) vertraten die Auffassung, dass der Antrag an die BBC als öffentliche

Behörde gestellt worden war, aber dass Informationen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden könnten, wenn sie einem journalistischen Zweck dienten. Es sei angebracht, eventuelle Berufungen gegen diese Entscheidung vor einem speziellen Gericht und nicht vor einem ordentlichen Gericht zu verhandeln. Die Minderheit (Lord Hoffman und Baroness Hale) vertraten die Auffassung, dass die BBC in Verbindung mit dem Besitz von Informationen zu journalistischen Zwecken keineswegs eine öffentliche Behörde darstellte und es somit Aufgabe eines ordentlichen Gerichts und nicht eines speziellen Schiedsgerichts sei, die rechtliche Bedeutung des Begriffs „öffentliche Behörde“ zu klären.

Von dieser Entscheidung betroffen war nur das Verfahren für einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, ob die BBC unter den gegebenen Umständen als öffentliche Behörde anzusehen war. Zur Klärung der Frage, ob der BBC-Bericht eine Information zu journalistischen Zwecken darstellt, ist der Fall inzwischen an das Verwaltungsgericht verwiesen worden, so wie als Berufung gegen die Entscheidung des *Information Tribunal*. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Sugar v British Broadcasting Corporation [2009] UKHL 9, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11653>

EN

GB – Video-on-Demand-Projekt als wettbewerbswidrig befunden

Die Unternehmen BBC Worldwide (BBCW), ITV und Channel 4 Television haben ein Joint Venture gegründet, um über ein gemeinsames Portal (UKVOD) Video-on-Demand-Inhalte (VoD-Inhalte) online anzubieten. Arbeitstitel des Vorhabens war „Project Kangaroo“. Es war geplant, überwiegend britische TV-Produktionen anzubieten.

Am 30. Juni 2008 hat das *Office of Fair Trading* (Wettbewerbsbehörde – OFT) das geplante Joint Venture zwecks Prüfung nach Art. 33 Abs. 1 des *Enterprise Act* (Unternehmensgesetz) von 2002 an das OFT verwiesen: das OFT kann geplante oder bereits durchgeführte Zusammenschlüsse prüfen lassen, wenn das neue Unternehmen einen Marktanteil von 25 Prozent oder mehr

auf dem britischen VoD-Markt (oder großen Teilen desselben) erreichen oder der Umsatz des neuen Unternehmens im Vereinigten Königreich GBP 70 Mio. überschreiten würde.

Das OFT berücksichtigte hierbei die Tatsache, dass die am Joint Venture beteiligten Unternehmen „den überwiegenden Teil der Inhalte kontrollierten“. Im Dezember 2008 veröffentlichte das OFT das vorläufige Ergebnis seiner Prüfung und die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung einer „wesentlichen Reduzierung des Wettbewerbs“, darunter: Kontrollieren, wie Inhalte anderen Anbietern zur Verfügung gestellt würden; wesentliche Änderungen an den Bedingungen des Joint Venture vornehmen; dafür sorgen, dass das Joint Venture nicht in der Lage ist, wirtschaftlich sensible Informationen zurückzuhalten, in Verbindung mit Maßnahmen zur Verhinderung des Austauschs solcher Informationen.

In seiner Entscheidung vom 4. Februar 2009 zu den Wettbewerbsaspekten des Vorhabens hat das OFT erklärt, dass es nach reiflicher und gründlicher Überlegung zu dem Schluss gekommen sei, dass dieses Joint Venture eine zu große Gefährdung des Wettbewerbs auf diesem aufstrebenden Markt darstellen würde und folglich unterbunden werden müsse. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **Wettbewerbskommission, „Geplantes Joint Venture zwischen BBC Worldwide Limited, Channel Four Television Corporation und ITV PLC: Abschlussbericht“, 4. Februar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11655>

● **Wettbewerbskommission, „Project Kangaroo – Vorläufiges Ergebnis“, 2. Dezember 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11656>

EN

GB – BBC Trust bestätigt Entscheidung gegen Ausstrahlung des Spendenaufrufs

Der BBC Trust hat sich gegen eine Aufhebung der Entscheidung des BBC-Generaldirektors entschieden, den Spendenaufruf des *Disasters Emergency Committee* (ein Zusammenschluss von 13 führenden britischen Hilfsorganisationen – DEC) für die Bewohner des Gazastreifens nicht zu senden. Der Aufruf war von anderen öffentlich-rechtlichen Sendern (allerdings nicht von

Sky) ausgestrahlt worden.

Der Generaldirektor hatte argumentiert, dass der Konflikt zwischen den Palästinensern und Israel hochgradig polarisierend sei und das Leiden der Zivilbevölkerung für beide Seiten eine zentrale Rolle in der politischen Auseinandersetzung vor dem „Gericht der Weltmeinung“ spiele. Es sei somit unmöglich, die politischen Ursachen und ihre humanitären Folgen voneinander zu trennen. Der Spendenaufruf hätte zwangsläufig nur einen Aspekt des Konflikts gezeigt und seine

Ausstrahlung hätte nach Auffassung des Generaldirektors eine zu deutliche Befürwortung des Aufrufs selbst durch die BBC bedeutet. Dies hätte die Neutralität der BBC infrage gestellt, zu der sich der Sender in seiner Vereinbarung mit dem für die maßgeblichen Regulierungsvorschriften zuständigen Ministerium verpflichtet hat.

Die Weigerung des Senders, den Spendenaufruf zu senden, war sehr umstritten, und allein bei der BBC waren über 40.000 Beschwerden eingegangen. Der BBC Trust entschied allerdings, dass es nicht seine Aufgabe

sei, die Entscheidungen des Generaldirektors infrage zu stellen und dass dieser angesichts der Bedeutung des Rufs der Neutralität des Senders durchweg korrekt und vernünftig gehandelt habe. Er habe sich mit der Entscheidung gegen eine Ausstrahlung des Spendenaufrufs im Rahmen seiner Kompetenzen bewegt und sich im Vorfeld der Entscheidung angemessen beraten lassen.

Angesichts des großen öffentlichen Interesses an dieser Angelegenheit hat der BBC Trust den Generaldirektor aufgefordert, in Gesprächen mit dem *Disasters Emergency Committee* die möglichen Lektionen aus diesem Vorfall zu eruieren und zu prüfen, ob die Vereinbarung zwischen der BBC und dem DEC noch zeitgemäß ist. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Beschied des BBC Trust zum Spendenaufruf des DEC für den Gazastreifen, 19. Februar 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11654>

EN

HR – Vorschriften für die Umstellung auf den digitalen Rundfunk

Die Vorschriften für die Umstellung des Radio- und Fernsehprogramms auf Digitalbetrieb und für den Zugang zu Sendepunkten auf einem DVB-T-Multiplex sind unlängst gemäß Art. 96 Abs. 4 und Art. 125 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Kommunikation verabschiedet worden.

Nach den neuen Regelungen ist vorgesehen, dass die Rundfunksender während einer Übergangszeit (die am 31. Dezember 2010 endet, siehe IRIS 2008-9: 14) ihr Fernsehprogramm analog und parallel hierzu ihr Fernseh- und Radioprogramm digital ausstrahlen dürfen, sofern dies technisch umzusetzen ist. Die derzeitige analoge Abdeckung der Fernsehsender wird durch eine digitale ersetzt, wobei die Ausstrahlung der Fernsehprogramme in Analogtechnik schrittweise abgeschaltet werden soll, um die Voraussetzungen für die optimale Nutzung der digitalen Dividende zu schaffen. Nach Ablauf der Übergangszeit wird es terrestrisches Radio und Fernsehen nur noch digital geben.

Die Gesamtübertragungskapazität eines Multiplexes kann so aufgeteilt werden, dass mehrere separate Radio- oder Fernsehsender sowie andere digitale Daten übertragen werden können. Die Anzahl der Radio- und Fernsehsender sowie die Anzahl und Art der sonstigen über einen Multiplex verbreiteten Dienste werden von der kroatischen Agentur für Post und elektronische Kommunikation bestimmt. Während der Umstellungsphase sorgt die Agentur dafür, dass in DVB-T-Multiplexen eine ausreichende Kapazität für die bestehenden Rundfunksender freigehalten wird, die ihr Fernsehprogramm in der Vergangenheit analog ausgestrahlt haben.

Nives Zvonarić
Agentur für
elektronische Medien,
Novo Cice

● **Vorschriften für die Umstellung des Radio- und Fernsehprogramms auf Digitalbetrieb und für den Zugang zu Sendepunkten auf einem DVB-T-Multiplex, Staatsanzeiger Nr. 148/08, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

● **Gesetz über elektronische Kommunikation, Staatsanzeiger Nr. 73/08, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

● **Beschluss zum Beginn der Umstellung auf Digitalbetrieb und die Abschaltung des Analogfernsehens in der Republik Kroatien, Staatsanzeiger Nr. 73/08, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

Die notwendigen Voraussetzungen für die Abschaltung des Analogbetriebs werden entsprechend den maßgeblichen Umstellungsplänen sichergestellt.

Ein Netzbetreiber wird auf der Grundlage einer Lizenz für die Nutzung von Sendefrequenzen für den digitalen Rundfunk für die Verbreitung der digitalen Fernsehsignale sorgen. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss mit seinem digitalen Fernsehsignal mindestens 95 Prozent der kroatischen Bevölkerung erreichen und der Zugang zum Rundfunkprogramm über Antenne, Satellit oder Kabel muss für jeden Gebührenzahler sichergestellt sein;
- der mit Digitaltechnik erreichte Anteil der Bevölkerung der derzeitigen Fernsehsender darf nicht geringer sein als der in der Vergangenheit mit Analogtechnik erreichte Anteil.

Das Digitalfernsehen gilt dann in einer Region als etabliert, wenn nach der Umstellung folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zuschauer wurden ausreichend über die für den Empfang des digitalen Fernsehsignals notwendigen Maßnahmen informiert;
- die Zuschauer wurden ausreichend über die maßgeblichen Termine für den Beginn des terrestrischen Digitalfernsehens und die Abschaltung des analogen Betriebs informiert.

Wenn die Bedingungen für die Umstellung des Fernsehbetriebs erfüllt sind, müssen die bestehenden Rundfunksender der Agentur umgehend die entsprechenden Hörfunk-/Fernsehlizenzen vorlegen, die sie bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Kommunikation (also nach alten Bestimmungen) erworben hatten, damit sie für ungültig erklärt werden können.

Gemäß der von der Agentur erlassenen Verordnung über die technischen Spezifikationen von Digitalrezipienten ist jeder Hersteller, autorisierte Vertreter oder auf dem kroatischen Markt tätige Händler von Digitalrezipienten verpflichtet, die technischen Spezifikationen der Geräte deutlich und in verständlicher Form anzugeben, sei es auf dem Receiver, auf der Verpackung oder in der Bedienungsanleitung. Diese technischen Spezifikationen müssen insbesondere Informationen über die empfangbaren Dienste, das Frequenzband, die Art des Signalempfangs sowie die Signalkodierung und die Komprimierungsnormen enthalten. ■

HU – Regulierungsbehörde lehnt Senkung der Rundfunkgebühren zweier nationaler Fernsehsender ab

Die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) hat am 11. Februar 2009 den Antrag von den Betreibern der beiden landesweiten terrestrischen Sender MTM-SBS und M-RTL auf Senkung ihrer Rundfunkgebühren abgewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des ersten Hörfunk- und Fernsehgesetzes von 1996 (Rundfunkgesetz) müssen Rundfunkbetreiber eine jährliche Rundfunkgebühr entrichten. Bei terrestrischen Sendern wird die Höhe dieser Gebühr im Rundfunkvertrag zwischen dem jeweiligen Sender und der ORTT festgelegt. MTM-SBS und M-RTL hatten ihren Rundfunkvertrag mit der ORTT 1997 abgeschlossen und 2005 mit Erfolg eine Verlängerung dieser Vereinbarungen bis 2012 beantragt.

Der Beschluss der Regulierungsbehörde wurde von Fachleuten und Medienvertretern heftig kritisiert. Kern der Kritik war der Vorwurf, die ORTT habe ihre Entscheidung ohne Berücksichtigung der Anforderungen der digitalen Umstellung getroffen und somit eine ein-

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

● **Beschluss des Wettbewerbsrates Vj-7/2007/42, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11680>

HU

IE – Religiöse Werbung

Im Dezember 2008 hat die *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands – BCI) eine geplante Radiowerbung für Veritas abgewiesen. Veritas ist eine religiöse Verlags- und Einzelhandelsfirma, die vollständig der irischen katholischen Bischofskonferenz gehört. Die Werbung für Produkte, die in Veritas-Läden und auf der Internetseite erhältlich sind, sollte in der Weihnachtszeit beim landesweiten öffentlich-rechtlichen Sender RTÉ ausgestrahlt werden. Die BCI befand, dass die Werbung nicht mit der Gesetzgebung und der Regulierung für Werbung zu religiösen Zwecken vereinbar sei; insbesondere nicht mit § 65 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2001 und § 9 des *General Advertising Code* (Allgemeiner Werbekodex) der BCI (siehe IRIS 2008-5: 3, IRIS 2004-8: 11 IRIS 2004-3: 10, IRIS 2003-2: 11 und IRIS 2001-7: 9). Bei ihrer Urteilsfindung berücksichtigte die BCI auch eine Entscheidung der *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdekommision – BCC) vom September 2008, in der einer Beschwerde gegen eine Veritas-Werbung auf RTÉ Radio 1

Marie McGonagle
& Tracy Murphy
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Ireland, Galway

● **Entscheidung der Broadcasting Complaints Commission, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11663>

EN

IE – Steueranreize für Filme

Art. 481 des Steuervergünstigungsmodells für Film und Fernsehen (Art. 481 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in seiner geänderten Fassung (siehe IRIS 2008-5: 13, IRIS 2004-1: 14 und IRIS 2001-2: 10) wurde um einige neue Maßnahmen aus Art. 28 des *Finance Act* (Finanzgesetz) Nr. 2 von 2008 ergänzt. Der Höchstbetrag, den eine Person in Filmproduktionen

malige Gelegenheit versäumt, die beiden nationalen Privatsender in diesen Prozess einzubinden.

Die Beteiligung von M-RTL und MTM-SBS an der digitalen Umstellung wird von vielen Experten in Ungarn als entscheidend erachtet. Nach der erfolgreichen Ausschreibung der digitalen Multiplexe für das terrestrische Fernsehen durch die *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (Nationale Kommunikationsbehörde – NHH) erfolgte Ende letzten Jahres der Start des terrestrischen Digitalfernsehens (siehe IRIS 2008-9: 14). Allerdings hat sich der Netzbetreiber Antenna Hungária bislang noch nicht mit M-RTL und MTM-SBS über die Verbreitung ihres Programms über diese Plattform einigen können.

Auf der anderen Seite stehen auch die beiden landesweiten Privatsender unter Druck. Als Folge des steigenden Anteils der Mehrkanalangebote und des Wachstums des Breitbandsegments auf dem ungarischen Markt verzeichnen beide seit einigen Jahren rückläufige Zuschaueranteile.

Vor diesem Hintergrund eines sich rasch wandelnden Medienmarkts hat die ORTT in ihrer Entscheidung auch eine Bereitschaft zu weiteren Gesprächen über die Höhe der Rundfunkgebühr angedeutet. Voraussetzung für eine mögliche Senkung der Gebühr sei allerdings eine objektive Beurteilung der Trends auf dem Medienmarkt sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung der Rundfunksender. ■

stattgegeben worden war. Geworben wurde darin für religiöse Geschenke, die das betreffen, „worum es bei der Heiligen Kommunion und Firmung wirklich geht“.

Veritas legte drei Script-Versionen für die Weihnachtswerbung vor, aber alle wurden von der BCI abgewiesen. Die BCI befand folgende Zeilen für gesetzeswidrig: „Weihnachten: Vergessen wir da nicht etwas?“; „Warum nicht etwas schenken, das mehr bedeutet?“ und „Um etwas zu schenken, das mehr bedeutet ...“. Zudem sei die Aufforderung, die Internetseite von Veritas zu besuchen „inakzeptabel“.

Im letzten Jahr musste Veritas das Wort „Krippe“ aus einer Werbung streichen, nachdem RTÉ Bedenken geäußert hatte. RTÉ vertrat die Meinung, dass es zu Problemen kommen könne, wenn die BCI der Ansicht wäre, dass die Werbung für den Verkauf von Krippen religiösen Zielen dient und daher eine Verletzung der Gesetzgebung und des Kodex darstellt.

Der Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz, der *Broadcasting Bill* von 2008, befindet sich in einer fortgeschrittenen Phase beim *Oireachtas* (irisches Parlament). In diesem Zusammenhang hat die BCI dem Ministerium für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen Änderungsvorschläge zu dem Paragraphen über Werbung mit religiösen Zwecken zugeleitet. ■

investieren kann, wurde von EUR 31.750 auf EUR 50.000 aufgestockt. Der steuerabzugsfähige Anteil wurde von 80 auf 100 Prozent erhöht. Nach Aussage des Vorsitzenden des *Irish Film Board* (irischer Filmrat) bedeutet dies, dass Irland nun in der Lage ist, Investoren eine Nettoeinsparung in Höhe von 28 Prozent zu bieten und Produzenten dazu zu bewegen, Filme in Irland zu drehen. Die Gesetzesänderungen erfolgten im Anschluss an zwei Veröffentlichungen des *Irish Film*

Marie McGonagle
& Tracy Murphy
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Ireland, Galway

Board, einem Bericht zur Frage der Überlebensfähigkeit der irischen Filmindustrie („*Restoring Viability and*

- **Finance Act (Finanzgesetz) Nr. 2 von 2008**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11658>
- **Irish Film Board, „Irish Audiovisual Content Production Sector Review“**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11659>
- **Irish Film Regulations (S.I. Nr. 357 von 2008)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11660>
- **„Guidance Note for Film Producers and Promoters on the certification of qualifying films Under Section 481 – Tax relief incentive for investment in film“**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11661>
- **„Guidance Note for Film Producers and Promoters on Post Certification Requirements for Qualifying Companies Under Section 481 – Tax relief incentive for investment in film“**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11662>

EN

LV – Parlament lehnt Gesetzesänderung wegen Einschränkung der Pressefreiheit ab

Die lettische *Saeima* (Parlament) hat am 26. Februar 2009 in zweiter Lesung über Änderungen des Presse- und Massenmediengesetzes beraten. Ursprünglich betrafen diese Änderungen eine untergeordnete Frage in Verbindung mit der Zahlung einer staatlichen Gebühr für einen Eintrag im nationalen Verzeichnis der Massenmedien. Bei der ersten Lesung wurde jedoch vom Justizministerium ein neuer Änderungsvorschlag vorgelegt, gegen den sofort große Bedenken wegen einer möglichen Bedrohung der Medienfreiheit geäußert wurden.

In diesem neuen Vorschlag zur Änderung des Presse- und Massenmediengesetzes waren strengere Vorschriften für die Berichterstattung und Veröffentlichung von Informationen über Ermittlungsverfahren und Strafprozesse vorgesehen. In der aktuellen Fassung des Gesetzes dürfen Medien ohne schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde keine ermittlungsrelevanten Informationen veröffentlichen. Darüber hinaus ist es den Medien untersagt, bei der Berichterstattung über Strafprozesse Material zu veröffentlichen, das gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen würde. Diese Einschränkungen werden überwiegend als vernünftiger und ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Informationen und dem Recht auf einen fairen Prozess sowie dem Recht auf Schutz der Persönlichkeitssphäre angesehen. Das Ministerium hielt aber die derzeitigen Regelungen offensichtlich nicht für ausgewogen genug und schlug folgende Umformulierung der Einschränkungen vor:

Ieva
Bērziņa-Andersone
Sorainen

- **Presse- und Massenmediengesetz**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11644>
- **Änderungsvorschläge** abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11645>

LV

ME – Öffentlich-rechtliche Sender verabschieden Regeln für Wahlwerbung

Der Radio- und Fernsehrat von Montenegro und die Räte der lokalen öffentlich-rechtlichen Sender haben die Auflagen und Bedingungen der Parteienwerbung für die vorgezogenen Parlamentswahlen vom 29. März 2009 verabschiedet.

„*Balance to the Irish Film Production Industry*“) vom September 2008 und eine Bestandsaufnahme des irischen audiovisuellen Produktionssektors („*Irish Audiovisual Content Production Sector Review*“) vom Dezember 2008. Darüber hinaus wurde ebenfalls 2008 in einer Rechtsverordnung mit dem Namen „*Film Regulations 2008*“ (S.I. Nr. 357 von 2008) die Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit von Filmen sowie diverse andere Angelegenheiten festgelegt, darunter die Antragsmodalitäten und notwendigen Unterlagen für die Zulassung durch die „*Revenue Commissioners*“ (Steuerverwaltung), die einzureichenden Belege und die Fertigstellungsmittel. Die Steuerverwaltung hat zudem Orientierungshilfen für Filmproduzenten und Promoter herausgegeben (September 2008). ■

kungen vor: „Die Veröffentlichung von Material über ein Strafverfahren ist bis zum Abschluss des Verfahrens und dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung beziehungsweise der Rechtsgültigkeit des Urteils verboten. Vor Abschluss des Verfahrens dürfen ohne die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde keine ermittlungsrelevanten Informationen veröffentlicht werden. Es ist verboten, bei der Berichterstattung über Strafverfahren Material zu veröffentlichen, das gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung oder die Unantastbarkeit der Persönlichkeitssphäre verstößt.“

In der ersten Reaktion auf diesen Vorschlag haben die großen Medien in Lettland argumentiert, dass diese Einschränkungen eine Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren de facto unmöglich machen würden. Es wurde auch die Vermutung geäußert, die Änderungen könnten zugunsten bestimmter prominenter Persönlichkeiten vorgeschlagen worden sein, gegen die in jüngster Vergangenheit strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind. Des Weiteren wurde angeführt, dass derartig weitreichende Einschränkungen eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen könnten. Der parlamentarische Ausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten hat die vorgeschlagenen Änderungen nicht befürwortet. Die *Saeima* hat sich der Auffassung des Ausschusses angeschlossen und die Gesetzesänderungen ohne den umstrittenen Vorschlag in zweiter Lesung verabschiedet.

Die übrigen Vorschläge zur Änderung des Presse- und Massenmediengesetzes müssen noch in dritter und letzter Lesung – voraussichtlich im März 2009 – verabschiedet werden. Einziger Änderungsvorschlag ist die Einführung einer staatlichen Gebühr für die Eintragung im amtlichen Verzeichnis der Massenmedien, dessen Einführung vom Kabinett zu beschließen wäre. ■

Nach dem Rundfunkgesetz sind sie verpflichtet, spätestens 15 Tage nach Bekanntgabe des Wahltermins die Bedingungen zu verabschieden und zu veröffentlichen, nach denen die politischen Parteien ihre Kandidaten und ihr Wahlprogramm im Radio beziehungsweise Fernsehen vorstellen dürfen. Im vorliegenden Fall war letzter Veröffentlichungstermin der 10. Februar 2009, und seitdem können diese Bedingungen auf den Internet-

seiten der Rundfunkagentur und des nationalen öffentlich-rechtlichen Senders eingesehen werden. Mit der Einhaltung dieser Bedingungen durch die öffentlich-rechtlichen Sender soll eine höhere Transparenz der Wahlen erreicht werden, indem die Bürger über alle mit der Wahl in Verbindung stehenden Vorgänge zeitnah, präzise und objektiv informiert werden.

Die Regeln sind im Prinzip die gleichen wie die von OSZE-Experten aufgestellten Regeln für die Präsidentschaftswahl 2008. Kleinere Abweichungen gibt es lediglich in der Anzahl und den Terminen der ausgestrahlten politischen Debatten. Eine öffentliche Diskussion wurde durch eine Neuerung in der Wahlwerbung ausgelöst. Bei der betreffenden Sitzung des nationalen Rundfunkrates bat der neu ernannte Generaldirektor von Televizija Crne Gore (TVCG) um die Unterstützung des Rates für seine Forderung, keine Wahlwerbung von Parteien zuzulassen, die bei den Sendern noch Schulden aus früheren Wahlkampagnen haben. Laut Angaben des Generaldirektors beliefen sich die Schulden auf rund EUR 200.000, Schuldner seien ausschließlich Oppositionsparteien.

Gegen diesen Beschluss legten drei der vom TVCG-

Generaldirektor benannten Oppositionsparteien Widerspruch ein. Sie vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass dies eine Gefährdung des Wahlablaufs nach sich ziehen würde, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Vorfeld der Wahl nur ein unvollständiges Bild der politischen Lage zeichnen würde. Sie fügten hinzu, dass alle politischen Parteien während des Wahlkampfes ein Recht auf kostenlose Wahlwerbung haben müssten, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach dem neuen Gesetz über öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste direkt aus den Staatshaushalt finanziert würde. Nach Auffassung des Zentrums für den demokratischen Übergang (CDT), eine mit der Wahlbeobachtung beauftragte Nichtregierungsorganisation, sollte im Sinne eines reibungslosen Wahlablaufs auf eine politische Instrumentalisierung der Finanzstreitigkeiten zwischen Radio Televizija Crne Gore (RTCG) und einigen Parteien verzichtet werden. Die juristischen Differenzen zwischen den Parteien und dem Sender sollten nicht durch öffentliche Beschwerden, sondern vielmehr auf dem Rechtsweg beziehungsweise vor Gericht geklärt werden.

Der Präsident des montenegrinischen Parlaments erklärte hierzu, dass RTCG als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt zu demokratischen Wahlen in Montenegro beitragen und diese nicht behindern sollte. ■

Daniela Seferović
KRUG Communications
& Media

● Öffentlich-rechtliche Sender verabschieden Regeln für Wahlwerbung, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11646>

MT – Änderungsvorschläge zum Rundfunkgesetz in Bezug auf Satellitenrundfunk

Am Freitag, den 6. Februar 2009, wurde eine Vorlage zur Änderung des Rundfunkgesetzes im Staatsanzeiger Malta veröffentlicht. Ziel der Vorlage ist eine Änderung des Rundfunkgesetzes, um die Rundfunkbehörde in die Lage zu versetzen, Lizenzen für Rundfunkinhalte über Satellit bei Hörfunk- und Fernsehdiensten zu erteilen. Bislang lag die Vergabe von Lizenzen für Rundfunkinhalte des Satellitenhörfunks und -fernsehens immer bei der Regierung Maltas und hier insbesondere beim verantwortlichen Minister für Kommunikation. Die Vorlage sieht vor, diese Funktion der unabhängigen Rundfunkregulierungsbehörde zu übertragen. In der Praxis hat das Ministerium die Bearbeitung und Vergabe solcher Lizenzen ohnehin an die Rundfunkbehörde delegiert. Durch die Vorlage würde die Regulierung von Rundfunkinhalten offiziell der Regierung entzogen und der Rundfunkbehörde zugeleitet.

Untersteht man der maltesischen Gerichtsbarkeit, darf eine Programmzusammenstellung nur mit und gemäß einer Satellitenrundfunklizenz für Hörfunk-

und Fernsehinhalte angeboten werden, um sie als Hörfunk- oder Fernsehdienst über eine Satelliteneinrichtung zu übertragen, sei es zum Empfang auf Malta oder anderswo. Im Falle einer Fernsehlizenz ist die Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Fernsehrichtlinie erforderlich. Der Antragsteller für einen Satelliten-Hörfunk- und Fernsehdienst muss der Behörde eine Antragsgebühr in Höhe von EUR 1.000 bezahlen. Eine Lizenz für Satelliteninhalte umfasst eine Klausel, die den Lizenzinhaber verpflichtet, die Gesetzgebung und Anforderungen zu Standards, Praxis und Bedingungen, wie sie die Behörde hinsichtlich der bereitgestellten Programme nach der Lizenz festlegen kann, einzuhalten, sowie eine Klausel, die den Lizenzinhaber verpflichtet, die Lizenz für die von der Behörde festgelegte Dauer zu nutzen, wobei diese Dauer einen Zeitraum von acht Jahren nicht überschreiten darf.

Der Antrag für eine Lizenz zur Bereitstellung von Satelliteninhalten erfolgt in der Art und Weise und zu den Lizenzgebühren, wie es die Behörde festlegt.

Die Behörde kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 300.000 verhängen, sollte es zu einem Verstoß gegen das Rundfunkgesetz oder einer ihm nachrangigen Rechtsvorschrift durch den Lizenzinhaber eines Satellitendienstes kommen. Schließlich kann der Premierminister nach Abstimmung mit der Behörde Vorkehrungen treffen, um die Effizienz der neuen Bestimmungen zum Satellitenrundfunk zu optimieren. ■

Kevin Aquilina
Abteilung
öffentliches Recht,
juristische Fakultät,
Universität Malta

● Vorlage mit dem Titel Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz, 2009, Staatsanzeiger Malta Nr. 18.376, 6. Februar 2009, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11670>

ML

NL – Norma und Irda gegen Vecai et al.

Der Verband Vecai (mittlerweile in NLkabel umbenannt) vertritt fünf Kabelbetreiber. Vecai et al. waren von den Verwertungsgesellschaften Norma und Irda verklagt worden. Norma und Irda vertreten ausübende Künstler im Sinne des *Wet op de naburige Rechten*

(Gesetz über verwandte Schutzrechte – WNR): Norma und Irda sind berechtigt, ihre ausübenden Künstler in deren Recht zu vertreten, die unveränderte und vollständige Weitersendung einer Darbietung oder eines Tonträgers oder einer Wiedergabe davon über eine Kabelsendeanlage zu genehmigen. Die Klage bezieht sich darauf, dass die Kabelbetreiber Werke ohne Zustim-

mung der ausübenden Künstler weitersenden und dabei deren verwandte Schutzrechte verletzen. Am 28. Januar 2009 entschied das Bezirksgericht Den Haag, dass der Fall die Sendung und nicht die Weitersendung betrifft und daher keine Verletzung verwandter Schutzrechte vorliegt.

Heute übertragen Rundfunkorganisationen ihre (der Öffentlichkeit unzugänglichen und manchmal verschlüsselten) Signale über Satellit oder Kabel direkt an die Kabelbetreiber, wie in diesem Fall die Beklagten. Die Frage war, ob dieses Signalverbreitungssystem eine Form der Weitersendung im Sinne von Art. 14a WNR darstellt.

Die Klagen von Norma und Irda stützen sich auf Art. 14a WNR. Diesem Artikel zufolge liegt das Recht, eine unveränderte und vollständige Weitersendung über eine Kabelübertragungsanlage zu genehmigen, beim Künstler. Dieses Recht kann auch durch juristische Personen wie Norma und Irda wahrgenommen werden. Die Kläger behaupten, die Sendung durch die Kabelbetreiber stelle eine Form der Weitersendung dar. Sie argumentieren, dass die Weitersendung nicht genehmigt damit unrechtmäßig sei. Vecai et al. bestritten jedoch, dass es sich hier um eine Weitersendung handelt. Sie stützen ihre Argumentation auf die Rechtssachen C-306/05 (SGAE gegen Rafael Hoteles, siehe IRIS 2007-2:

3/3) und C-192/04 (Lagardère Active Broadcast gegen SPRE und GVL) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nach denen „Weitersendung“ bedeutet, dass a) ein öffentlich-rechtliches Radio- oder Fernsehsignal aufgenommen und weiterverbreitet wird und b) das Signal entgegen der Intention des Rechteinhabers bei einem anderen Publikum ankommt. Das Bezirksgericht Den Haag befand, dass die Verbreitung von Signalen zwischen Rundfunkgesellschaften und Kabelbetreibern keine Form von Weitersendung im Sinne von Art. 14a WNR darstellt. Daher müsse das von den Kabelbetreibern übermittelte Signal als „Sendung“ und nicht, wie von den Klägern gefordert, als „Weitersendung“ definiert werden.

Die Behauptung der Kläger im Hinblick auf Art. 9 der Kabel- und Satellitenrichtlinie (Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung) ist nicht haltbar. Diesem Artikel zufolge müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Recht, einem Kabelbetreiber die Genehmigung für eine Weitersendung per Kabel zu erteilen oder zu verweigern, nur durch Wertungsgesellschaften wie Norma oder Irda wahrgenommen werden kann. Die Kläger behaupten, eine Auslegung des Begriffs „Weitersendung“ im nationalen Recht entsprechend dem Begriff „Weiterverbreitung“ in der Richtlinie würde Art. 14a WNR auch auf die „Sendung“ anwendbar machen. Nach Auffassung des Gerichts liefe eine solche Ausweitung des Begriffs „Weitersendung“ dem Gesetz zuwider. ■

Joost Gerritsen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Rechtbank 's-Gravenhage, 28 januari 2009, vonnis van Norma & Irda tegen Vecai et al. (Erstinstanzliches Bezirksgericht Den Haag, 28. Januar 2009, Urteil in der Rechtssache Norma und Irda gegen Vecai et al.), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11665>

NL

RO – ANC oder ANRCTI?

Am 29. Januar 2009 gab die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Rumänien wegen Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Regeln zur Unabhängigkeit der Telekommunikations-Regulierungsbehörde bekannt.

Ausgelöst wurde dies durch die Absetzung des Vorsitzenden der *Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologie Informației*, (Nationale Regulierungsbehörde für Kommunikation und Informationstechnologie – ANRCTI) im August 2008 durch den damaligen rumänischen Ministerpräsidenten Tăriceanu sowie die Ernennung eines anderen Vorsitzenden an dessen Stelle. Obwohl das Bukarester Berufungsgericht am 18. September 2008 diese Umbesetzung für ungültig erklärte, wurde der ehemalige Vorsitzende nicht in sein früheres Amt wiedereingesetzt, weil die damalige rumänische Regierung noch am selben Tag mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 106 die Umstrukturierung der ANRCTI beschloss (*Ordonanța de Urgență a Guvernului nr. 106 din 18 septembrie 2008 privind înființarea Auto-*

rității Naționale pentru Comunicații). Die neu entstandene Behörde, *Autoritatea Națională pentru Comunicații*, (Nationale Kommunikationsbehörde – ANC), sollte jedoch weiterhin der neu benannte Vorsitzende leiten.

Dieses Vorgehen erachtete die Europäische Kommission für Telekommunikation und Medien als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde und richtete am 19. September und 14. Oktober 2008 offizielle Schreiben an die Regierung, in welchen sie die Besorgnis über die Nichtbeachtung des richterlichen Bescheids, die voreilige Umstrukturierung der betroffenen Regulierungsbehörde und die hierdurch hervorgerufene Gefährdung der Stabilität und Unabhängigkeit des Markts im Bereich der Telekommunikation in Rumänien ausdrückte. Da die Antworten der Regierung als nicht zufriedenstellend bewertet wurden, leitete die Kommission am 29. Januar 2009 den ersten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Rumänien gemäß Art. 226 EG-Vertrag ein.

Nun muss sich die neu gewählte rumänische Regierung um eine Lösung im Sinne des Gemeinschaftsacquis bemühen. Die Kommission bietet den neuen Behörden ihre Unterstützung an. Innerhalb der im ersten Verfahrensschritt gesetzten Frist von zwei Monaten soll nun in Rumänien über das Schicksal der ANC entschieden werden. Es wird erwogen, die Regulierungsbehörde nicht länger der Regierung, sondern dem Parlament zu unterstellen. Das *Ministerul Comunicațiilor și Societății Informaționale* (Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft – MCSI), hat hierfür die Gründung einer Arbeitsgruppe beschlossen. ■

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Ordonanța de Urgență a Guvernului nr. 106 din 18 septembrie 2008 privind înființarea Autorității Naționale pentru Comunicații, Monitorul Oficial al României nr. 1046 din 29 decembrie 2008 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 106 vom 18. September 2008, Amtsblatt Nr. 1046 vom 29. Dezember 2008), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11640>

RO

● **Pressemitteilung IP/09/165 der Europäischen Kommission vom 29. Januar 2009, Brüssel, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11643>

EN-FR-DE-IT-EL-LT-LV-PL-SK-SL-RO

SE – Sponsorensport als Werbung und unzulässige Förderung kommerzieller Interessen betrachtet

Am 16. Februar 2009 fällte das *Kammarrätten i Stockholm* (Oberverwaltungsgericht Stockholm) ein Urteil zur unzulässigen Förderung kommerzieller Interessen in einem Sponsorensport. Die Rechtssache betraf die Anwendung der Kapitel 6 Abs. 4 und Kapitel 7 Abs. 8 des *Radio- och TV-lagen* (Hörfunk- und Fernsehgesetz – RTL). Das RTL gründet sich unter anderem auf die Fernsehrichtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG.

Kapitel 6 Abs. 4 des RTL besagt, dass Sendungen, die keine Werbung sind, kommerzielle Interessen nicht in unzulässiger Form fördern dürfen. Kapitel 7 Abs. 8 des RTL legt fest, dass, wenn eine Nicht-Werbesendung komplett oder teilweise von einer Person oder Körperschaft bezahlt wurde, die nicht die Rundfunkstätigkeit ausübt oder audiovisuelle Werke produziert (gesponserte Sendungen), die Identität des Sponsors in angemessener Weise am Anfang oder am Ende der Sendung oder an beiden Stellen anzugeben ist.

Bei den fraglichen Sendungen handelte es sich um „Die Gefährten“ und „Die Rückkehr des Königs“, die vom landesweiten schwedischen Fernsehsender TV4 am 24. beziehungsweise 26. Dezember 2006 ausgestrahlt wurden. Sponsorensports wurden vor und nach jeder Sendung sowie auch während der Werbeunterbrechungen ausgestrahlt.

Kurz gefasst bestanden die Sponsorensports aus einer Ansage mit dem Text „Der Film wird präsentiert in Zusammenarbeit mit Eniro...“, gefolgt von Aussagen wie „Die Suchhilfe per Katalog, Internet und Telefon“. Die Internetadresse eniro.se sowie das Eniro-Logo wurden

Michael Plogell
und Erik Ullberg
Wisstrand Advokatbyrå,
Göteborg

• *Kammarrätten i Stockholm, 2009-02-16, mål nr 4491-08, överklagat avgörande: Länsrättens i Stockholms län dom den 29 april 2008 i mål 14699-07 (Oberverwaltungsgericht Stockholm, 16. Februar 2009, Rechtssache Nr. 4491-08, angefochtenes Urteil: Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Stockholm vom 29. April 2008 in der Rechtssache Nr. 14699-07)*

SV

SI – Potenziell jugendgefährdende Werbung und entsprechende Beschwerden 2008

Das *Tržni inšpektorat* (slowenische Marktaufsichtsbehörde) hat Anfang März 2009 einen Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2008 veröffentlicht.

Im Bericht nicht erwähnt sind Fragen in Verbindung mit an Kinder gerichtete Werbung für „Porno Chic“-Inhalte im Internet, die über Mobiltelefone verbreitet werden und die für sich allein oder auch indirekt über die beworbenen Internetseiten eine Gefährdung der physischen oder psychischen Gesundheit von Kindern darstellt. Dagegen enthält der Bericht einen Verweis auf eine Bestimmung über irreführende oder unsittliche Werbung im *Zakon o varstvu potrošnikov* (Verbraucherschutzgesetz – ZVPot-UPB2), zu der keine Angaben über Beschwerden oder entsprechende Verfahren vorliegen. Beim *Oglaševalsko razsodišče* (Werbeschiedsgericht – OR), einem Organ der *Slovenska*

im Zusammenhang mit dem Sponsorensport gezeigt.

Eniro ist ein Dienstleistungsunternehmen, das Nutzern dabei hilft, Informationen wie Telefonnummern, Adressen und Wegbeschreibungen zu schwedischen Bürgern und Unternehmen zu finden.

Die *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission – GRN) leitete ein Verfahren gegen TV4 ein, entschied gegen den Fernsehsender und verhängte gegen TV4 eine Sonderabgabe wegen der unzulässigen Förderung kommerzieller Interessen. Die GRN machte geltend, die unzulässige Förderung habe im Zeigen des Logos und der Internetadresse für die Eniro-Dienstleistungen bestanden.

TV4 legte beim *Länsrätten i Stockholms län* (Bezirksverwaltungsgericht Stockholm) Berufung ein, das Gericht entschied jedoch zugunsten der GRN. Daraufhin brachte TV die Sache vor das Stockholmer Oberverwaltungsgericht.

Zum Ersten befand das Oberverwaltungsgericht Stockholm, dass aus den *travaux préparatoires* des RTL folge, dass der Gesetzgeber beabsichtigt habe, dass Sponsorensports als Teil der Sendung aufzufassen sind, die der Spot betrifft. Daher sei Kapitel 6 Abs. 4 des RTL auf derartige Spots anzuwenden.

Darüber hinaus stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass durch das zusätzliche Zeigen wesentlicher Teile des Betriebs oder der Produkte des Sponsors neben dessen Namen die Sponsorensports über das hinausgingen, was für Informationszwecke gemäß Kapitel 7 Abs. 8 des RTL erforderlich sei. Dieser Umstand bedeute auch, dass TV4 gegen Kapitel 6 Abs. 4 des RTL verstoßen habe.

Folglich wurde TV4 zu einer Geldstrafe von SEK 450.000 verurteilt.

TV4 hat die Möglichkeit, Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht einzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass ein ähnlicher Fall bereits vor dem Obersten Verwaltungsgericht anhängig ist (siehe IRIS 2008-3: 18), in dem noch zu entscheiden ist, ob TV4 das Recht auf Revision in jenem Fall zugesprochen wird. ■

oglaševalska zbornica (slowenische Werbekammer – SOZ) und Selbstregulierungseinrichtung der Werbebranche, sind 2008 acht Beschwerden von Verbrauchern über unsittliche und/oder potenziell jugendgefährdende Werbung eingegangen. Bis auf eine wurden alle vom AAC als unbegründet abgewiesen.

Im Februar 2008 wendeten sich zwei slowenische Nichtregierungsorganisationen, die Vereinigung zur Förderung von Gleichheit und Vielfalt „Vita Activa“ sowie die Vereinigung von Eltern und Kindern „Sezam“, an die Marktaufsicht mit einer Beschwerde über „Porno Chic“-Werbung auf mobilen Portalen für Kinder, von denen eines kinderpornografische Inhalte enthielt. Im Juni 2008 antwortete die Behörde, dass die betreffende Werbung nach Auffassung des zuständigen Inspektors nicht zu beanstanden sei. Darüber hinaus sei das AAC konsultiert worden und es seien keine Verstöße gegen den *Oglaševalski kodeks* (Werbekodex) festgestellt worden. Im Bericht wird dieser Fall

Renata Šribar
Graduiertenschule für
Geisteswissenschaften
Ljubljana, Zentrum
für Medienpolitik am
Friedensinstitut Ljubljana

nicht erwähnt, und somit wird – wie bereits dargelegt – die Frage des Schutzes von Kindern vor potenziell schädlichen Werbeeinheiten vollständig ausgeklammert.

Beim AAC sind 2008 sieben Beschwerden von Verbrauchern über Riesenplakate eingegangen, auf denen für Frauenunterwäsche, ein Männermagazin (Playboy) und eine slowenische Frauenzeitschrift geworben

● **Poslovno poročilo Tržnega inšpektorata Republike Slovenije za leto 2008 (Geschäftsbericht der Marktaufsichtsbehörde der Republik Slowenien für das Jahr 2008), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11647>

● **Zakon o varstvu potrošnikov (Verbraucherschutzgesetz – ZVPot-UPB2), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11648>

● **Oglaševalski kodeks (Werbekodex), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11649>

● **Oglaševalsko razsodišče (Werbeschiedsgericht), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11650>

SL

wurde. Alle Beschwerden beriefen sich im Wesentlichen auf das Verbot unsittlicher Werbung aus dem Werbekodex. Bei der Werbung für den Playboy kam noch die Jugendschutzbestimmung hinzu. Die beiden Plakate, auf denen mit halbnackten, sexualisierten Frauen für die Zeitschriften geworben wurde, wurden zudem auch wegen ihrer räumlichen Nähe zu einer Grundschule beanstandet. Das Gericht wies die angeführten Beschwerden als unerheblich ab und erklärte sich in der Frage des Standorts der Plakate für nicht zuständig.

Eine Beschwerde wurde vom Werbeschiedsgericht wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des Werbekodex über unsittliche Werbung und Jugendschutz (Art. 3 und 12) verhandelt. Die Inhalte der Werbekampagne für die Werbeagentur waren in der Beschwerde als unangebracht erachtet worden, weil ein sehr junges Mädchen in schwangerem Zustand dargestellt wurde. Das Gericht erklärte die Beschwerde für gerechtfertigt und ordnete das Ende der Kampagne an. ■

SK – Gesetz über den Fonds für audiovisuelle Werke und TASR-Gesetz

Vom slowakischen Parlament ist unlängst das Gesetz Nr. 516/2008 Coll. über den Fonds für audiovisuelle Werke (nachfolgend kurz das „Gesetz“) verabschiedet worden.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen aus § 32 des *Koprodukčný štátút* (Koproduktionsvorschriften), die erst ab dem 1. Januar 2010 gelten werden. Der Fonds für audiovisuelle Werke ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Wiederbelebung des slowakischen Films voranzubringen. Das Gesetz sieht vor, dass der Fonds unter anderem aus dem Staatshaushalt und von dem im Gesetz erwähnten Rundfunksender finanziert wird. Mit

Jana Markechova
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

● **Gesetz über den Fonds für audiovisuelle Werke, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11651>

● **TASR-Gesetz, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11652>

EN-SK

dem Fonds werden durch verschiedene Beihilfen, Subventionen, Darlehen, Stipendien und Kreditbürgschaften die Filmproduktion sowie die Erneuerung, Entwicklung und Vorführung audiovisueller Werke gefördert. Der Fonds ist verpflichtet, 95 Prozent seiner Einnahmen für die im Gesetz angegebenen Förderungen aufzuwenden, für eigene Zwecke stehen lediglich 5 Prozent der Einnahmen zur Verfügung.

Am 1. Januar 2009 ist auch das neue Gesetz Nr. 385/2008 über die *Tlačová agentúra Slovenskej republiky* (Presseagentur der Slowakischen Republik – TASR) in Kraft getreten. Demnach ist die TASR in eine öffentliche, nationale und unabhängige Einrichtung umgewandelt worden, die eine breite Vielfalt an Presdiensten anbietet. Laut Gesetz wird die TASR zum Teil direkt vom Staat und zum Teil über im Gesetz angegebene Abgaben finanziert. Das Ministerium für Kultur geht davon aus, dass diese Änderung die Effizienz, Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der TASR gegenüber anderen Nachrichtenagenturen stärken wird. ■

TR – Gerichtsurteil über Pornografie

Das 4. Strafgericht des Istanbuler Bezirks Pendik hat unlängst in erster Instanz ein Urteil in einem Fall von Obszönität gefällt, einem Straftatbestand nach Art. 226 des *Türk Ceza Kanunu* (türkisches Strafgesetzbuch – TCK). Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, aber dennoch bedeutsam, weil es versucht, eine Definition von „unnatürlichen sexuellen Handlungen“ zu liefern.

Art. 226 TCK stellt bestimmte Handlungen in Verbindung mit obszönem Material unter Strafe. Nach Abs. 1 Abschn. (d) wird der Verkauf oder Verleih von obszönem Material außerhalb von speziell ausgewiesenen Läden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Mona-

ten bis zwei Jahren sowie einer Geldstrafe bestraft. Abs. 4 des gleichen Artikels sieht eine Gefängnisstrafe zwischen einem und vier Jahren sowie eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Tagessätzen für die Herstellung, den Import, den Verkauf, den Versand, die Lagerung, die Weitergabe und den Besitz von Produkten vor, die in Text, Ton oder Bild sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalt, Tieren (Zoophilie) oder Leichen (Nekrophilie) oder anderweitig unnatürliche Handlungen beschreiben.

Im vorliegenden Fall war der Beklagte nach Art. 226 TCK angeklagt worden, weil er 125 CDs mit pornografischen Inhalten zum Verkauf angeboten hatte. Er wurde nach Art. 226 Abs. 1 Abschn. (d) wegen Bereitstellung und Verkauf von obszönem Material an einem nicht spe-

ziell ausgewiesenen Ort verurteilt.

Das Gericht äußerte sich in diesem Zusammenhang zum Begriff der „unnatürlichen sexuellen Handlungen“. Zwei der umstrittenen Punkte waren die Darstellung von sexuellen Handlungen zwischen Menschen des gleichen Geschlechts beziehungsweise zwischen mehr als zwei Personen.

Das Gericht verwies auf den Gleichheitsgrundsatz und die Bestimmungen zum Recht auf Achtung des Privatlebens in der türkischen Verfassung sowie auf Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 13 EG-Vertrag, Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung

in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 sowie frühere Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Es befand, dass Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts oder zwischen mehr als zwei Personen von der Öffentlichkeit als ungewöhnlich oder sogar als schockierend empfunden werden kann, aber von keinem Gesetz verboten wird und somit nicht als „unnatürlich“ anzusehen ist. Das Gericht betonte, dass der Begriff „unnatürliche sexuelle Handlungen“ sehr eng auszulegen sei.

Ob gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde, ist bislang nicht bekannt. Nach türkischem Recht haben erstinstanzliche Urteile keine bindende Wirkung für andere Gerichte. ■

N. Kaan Karcıoğlu
Juristische Fakultät,
Universität Istanbul Bilgi

VERÖFFENTLICHUNGEN

*Рихтер А.Г.,
Правовые основы журналистики:
учебник. 2-е изд. Москва:
Издательство ВК, 2009.
ISBN 978-5984050524*

Seville, C.,
EU Intellectual Property Law and Policy
2009, Edward Elgar Publishing Ltd
ISBN 978-1847201232

Taylor, M. D.,
International Competition Law
GB, Cambridge
2009, Cambridge University Press
ISBN 978-0521102278

Benhamou, F., Farchy, J.,
Droit d'auteur et copyright
2009, Editions de la découverte
ISBN 978-2707157263

Dittmann, A.,
*Die Finanzierung
des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
durch eine Medienabgabe:
Verfassungsrechtliche Anforderungen
an eine geräteunabhängige
Haushalts- und Betriebsstättenabgabe*
DE, Baden Baden
2009, Nomos
ISBN-13: 978-3832942243

Fricke, E.,
*Recht für Journalisten:
Presse - Rundfunk - Neue Medien*
2009, UvK
ISBN 978-3867640954

KALENDER

Nachmittag der Europäischen Audiovisuellen Informationstelle in Cannes

Show me the Money!

**Wie erfasst man die Einkünfte eines Filmes
und wer treibt für die Rechteinhaber die Vergütung ein?**

Sonntag, den 17 Mai 2009, 16 Uhr – 18 Uhr

Salon des Ambassadeurs (4. Stock - Palais des Festivals)
Eintritt frei für alle Filmmarktakkreditierungen
Sich anmelden bei : cannes@coe.int

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.